

Fait à....., le

Signature du gestionnaire du refuge,

Signature du vétérinaire de contrat du refuge,

Signature de la M^mille d'accueil,

Vu pour être annexé à l'arrêté du Gouvernement wallon du 40 novembre 4344 relatif aux conditions d'agrément des établissements pour animaux et aux conditions de détention et de commercialisation au sein de ces établissements.

Namur, le 24 novembre 2022.

Pour le Gouvernement :

Le Ministre-Président,

E. DI RUPO

La Ministre de l'Environnement, de la Nature, de la M^mrêt, de la Ruralité et du Bien-être animal,

C. TELLIER

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2023/30526]

24. NOVEMBER 2022 — Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, Artikel D.8 § 2, D.28 § 1, § 3 und § 5, D.29 § 3, D.30 § 1 und § 2, D.43;

Aufgrund des Buches I des Umweltgesetzbuches, Artikel D.148;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. April zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 14. September 2007, 18. März 2009, 15. November 2010 und durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 2017 und vom 7. Februar 2019;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. Juli 2018 über die Zulassung von zoologischen Gärten und zur Festlegung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Wallonischen Ausschusses für zoologische Gärten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. März 2017 zur Festlegung der Vorschriften über die Werbung zur Vermarktung oder Verschenkung von Tierarten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2016 über die Sterilisation der Hauskatzen;

Aufgrund des nach Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellten Berichts vom 10. Juni 2021;

Aufgrund der am 5. Juli 2021 abgegebenen Stellungnahme des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 8. Juli 2021 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund der am 9. Mai 2014 abgegebenen Stellungnahme des Wallonischen Rates für das Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund der am 1. Dezember 2016, am 12. Juni 2019 und am 21. Februar 2022 abgegebenen Stellungnahmen des Wallonischen Rates für das Wohlbefinden der Tiere;

Aufgrund der am 3. Juni 2022 abgegebenen Stellungnahme der Datenschutzbehörde Nr. 115/2022;

Aufgrund des am 4. August 2022 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrats Nr. 71.767/2/V;

Aufgrund der gemäß der Richtlinie 2015/1535/EG erfolgten Notifizierung vom 25. Juli 2022 und des Ausbleibens einer offiziellen Reaktion der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten während der am 26. Oktober 2022 abgelaufenen Stillhaltefrist;

In Erwägung des Berichts an den Minister für Tierschutz, der am 28. Februar 2019 von den wallonischen Abgeordneten Philippe Dodrion und Isabelle Moinnet zum Thema der wallonischen Zuchtstätten eingereicht wurde; dass dieser Bericht das Ergebnis einer parlamentarischen Mission zur Reflexion über die Hundezuchtstätten in der Wallonie ist, die vom Minister für Tierschutz in Auftrag gegeben wurde;

In der Erwägung, dass die Vorschriften über die Zulassung von Einrichtungen und die Vermarktung von Tieren angepasst werden müssen, um den bei den Kontrollen vor Ort festgestellten Problemen entgegenzuwirken;

In Erwägung, dass die Feststellungen gezeigt haben, dass es äußerst komplex ist, die Qualität der Bedingungen, unter denen Hunde und Katzen im Ausland gezüchtet werden, sicherzustellen und diesbezüglich zuverlässige Garantien zu erlangen;

In der Erwägung, dass es ebenso kompliziert ist, die Einhaltung der Bedingungen während des Transports dieser Tiere zu gewährleisten;

In Erwägung, dass der vorliegende Erlass darauf abzielt, für Tiere, die auf dem Gebiet der Wallonie verkauft werden, tierschutzgerechte Haltungsbedingungen zu gewährleisten;

Auf Vorschlag der Ministerin für Tierschutz;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° Gesetzbuch: das Wallonische Gesetzbuch über den Tierschutz;

2° Identifizierungsdaten: Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe und Beschaffenheit des Fells und gegebenenfalls Identifizierungszeichen und Sterilisationsstatus des Tieres;

3° ein Auslaufbereich: ein Innen- oder Außenbereich, der es den Tieren ermöglicht, ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse auszuleben;

4° Hobbyzuchtstätte: eine Zuchtstätte, die pro Jahr nicht mehr als fünf Würfe Hunde oder Katzen hervorbringt;

5° Gelegentliche Zuchtstätte: eine Zuchtstätte, die pro Jahr nicht mehr als einen Wurf Hunde oder Katzen hervorbringt;

6° Gewerbsmäßige Zuchtstätte: eine Zuchtstätte, die pro Jahr mehr als fünf Würfe Hunde oder Katzen hervorbringt;

7° Einrichtung: je nach Fall die gelegentliche Zuchtstätte, die Hobbyzuchtstätte, die gewerbsmäßige Zuchtstätte, die Tierpension, die Handel treibende Einrichtung oder das Tierheim;

8° Sachverständiger: ein unabhängiger Tierarzt, der im Verzeichnis der Kammer eingetragen ist, das im Gesetz vom 19. Dezember 1950 zur Einrichtung der Tierärztekammer genannt wird;

9° Vermittler für die Vermarktung oder Verschenkung von Hunden oder Katzen: derjenige, der auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Hunde oder Katzen zum Verkauf oder zur Verschenkung anbietet, die aus der Zucht eines Dritten stammen;

10° Absonderungsraum: ein Raum, in dem kranke oder neu eingetroffene Tiere abgesondert werden sollen;

11° *Pflegeraum*: ein Raum, in dem Untersuchungen, Behandlungen und kleinere tierärztliche Eingriffe vorgenommen werden können;

12° *Ausweis*: das in Artikel 21 § 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erwähnte Schriftstück;

13° *Verantwortlicher der Einrichtung*: die Person, die in der Einrichtung eine Funktion ausübt oder die Fähigkeit hat, Entscheidungen zu treffen;

14° *Dienststelle*: die Direktion des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Tierschutz gehört, oder die juristische oder natürliche Person, die zur Vertretung der Dienststelle bestimmt wurde;

15° *Vertragstierarzt*: ein Tierarzt oder sein in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Stellvertreter, der im Verzeichnis der Kammer eingetragen ist, das im Gesetz vom 19. Dezember 1950 zur Einrichtung der Tierärztekammer genannt wird.

KAPITEL 2 — *Registrierung der Einrichtungen*

Art. 2 - § 1. Der Minister kann die Modalitäten eines Registrierungsverfahrens für die folgenden Einrichtungen festlegen:

1° 1° Zuchtstätten von kleinen Nagetieren, Kaninchen, Frettchen, Vögeln, Fischen, Reptilien und Amphibien mit dem Ziel, sie an Privatpersonen zu verkaufen;

2° Tierpensionen für kleine Nagetiere, Kaninchen, Frettchen, Vögel, Fische, Reptilien und Amphibien.

§ 2. Die in § 1 genannten Einrichtungen müssen die in Anhang 13 genannten Normen einhalten.

KAPITEL 3 — *Zulassung der Einrichtungen*

Art. 3 - Jede Einrichtung wird vor ihrer Eröffnung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses zugelassen.

Art. 4 - Pro Postanschrift wird nur eine Zulassung für eine Einrichtung ausgestellt.

Abweichend von Absatz 1 können unter derselben Postanschrift ausgestellt werden:

1° eine Zulassung für eine gelegentliche Zuchtstätte, eine Hobbyzuchtstätte oder eine gewerbsmäßige Zuchtstätte für Hunde und eine Zulassung für eine gelegentliche Zuchtstätte, eine Hobbyzuchtstätte oder eine gewerbsmäßige Zuchtstätte für Katzen;

2° eine Zulassung für eine gelegentliche Zuchtstätte, eine Hobbyzuchtstätte oder eine gewerbsmäßige Zuchtstätte für Hunde und eine Zulassung für eine gelegentliche Zuchtstätte, eine Hobbyzuchtstätte oder eine gewerbsmäßige Zuchtstätte für Katzen und eine Zulassung für eine Tierpension;

3° eine Zulassung für ein Tierheim und eine Zulassung für eine Tierpension;

4° eine Zulassung für eine Handel treibende Einrichtung und eine Registrierung für eine Pension für kleine Nagetiere, Kaninchen, Frettchen, Vögel, Fische, Reptilien oder Amphibien.

Mit der Erteilung einer Zulassung für eine bestimmte Zuchtkategorie erlischt jede andere für dieselbe Tierart erteilte Zuchtzulassung.

Für jede Zulassung muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.

KAPITEL 4 — *Verfahren für die Zulassung von Einrichtungen*

Abschnitt 1 — *Gemeinsame Bestimmungen*

Unterabschnitt 1 — *Gebühr*

Art. 5 - Der Verwalter zahlt die in Artikel D.30 § 2 des Gesetzbuchs vorgesehene Gebühr.

Die Gebühr beläuft sich auf:

1° für eine gelegentliche Zuchtstätte: 50 Euro;

2° für eine Hobbyzuchtstätte: 250 Euro;

3° für eine gewerbsmäßige Zuchtstätte: 500 Euro;

4° für eine Handel treibende Einrichtung: 500 Euro;

5° für eine Tierpension: 250 Euro.

Die Beträge werden am 1. Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise für den vorhergehenden Monat Oktober indiziert. Sie werden an den Schwellenindex für den Monat Oktober 2022 gebunden.

Tierheime sind von der Zahlung der Gebühr befreit.

Unterabschnitt 2 — *Mittel, um einem Dokument ein sicheres Datum zu verleihen und Berechnung der Fristen*

Art. 6 - Um den Dokumenten ein sicheres Datum zu verleihen, erfolgt jeder Versand auf einem der folgenden Wege:

1° durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung;

2° durch Verwendung einer ähnlichen Methode, die es ermöglicht, dem Versand und dem Empfang des Schriftstücks ein sicheres Datum zu verleihen, unabhängig davon, welcher Postzustellungsdienst verwendet wird;

3° durch Abgabe eines Schriftstücks gegen Empfangsbestätigung;

4° elektronisch.

Die Versendung erfolgt spätestens am Tag der Fälligkeit.

Der Tag des Empfangs des Schriftstücks, der den Ausgangspunkt bildet, ist darin nicht enthalten.

Abweichend von Absatz 4 ist, wenn die Versendung elektronisch erfolgt und der Tag der Versendung des Schriftstücks ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, der Tag des Empfangs des Schriftstücks, mit dem die Frist beginnt, der nächstfolgende Werktag.

Der Tag, an dem die Frist abläuft, wird in der Frist mitgerechnet. Fällt dieser Tag jedoch auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, wird er auf den nachfolgenden Werktag verlegt.

Abschnitt 2 — Gelegentliche Zuchtstätte

Art. 7 - § 1. Der Antrag auf Zulassung wird vom Verwalter der gelegentlichen Zuchtstätte mit dem in Anhang 1 aufgeführten, ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Formular bei der Dienststelle eingereicht.

§ 2. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

1° eine Kopie des Vertrags mit dem Tierarzt, der in Artikel 79 erwähnt wird und dessen Muster in Anhang 2 aufgeführt ist;

2° eine Kopie des Besuchsberichts der Einrichtung, dessen Muster in Anhang 3 enthalten ist, der innerhalb eines Monats vor dem Zulassungsantrag vom Vertragstierarzt ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet wurde und in dem er seine Feststellungen zur Gesundheit, zum Wohlbefinden und zur Sozialisierung der Tiere, zu ihren Haltungsbedingungen und zum Personal, das mit der Pflege und der Sozialisierung befasst ist, aufführt;

3° eine Liste der Kennzeichnungen der Zuchttiere der Zuchtstätte, die in der offiziellen Registrierungsplattform für Hunde oder der offiziellen Registrierungsplattform für Katzen registriert sind;

4° einen Nachweis über die Zahlung der in Artikel 5 festgelegten Gebühr.

Wenn er noch keine Tiere hält, fügt der Antragsteller seinem Zulassungsantrag die im vorherigen Absatz unter den Punkten 2° und 3° genannten Dokumente nicht bei.

§ 3. Wenn der Antragsteller wegen eines Verstoßes gemäß Artikel 105 des Gesetzbuches verurteilt oder ein früherer Antrag auf Zulassung abgelehnt wurde, fügt er dem Antrag auf Zulassung den Nachweis bei, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen oder die Anpassung an die Vorschriften gewährleistet ist.

Art. 8 - § 1. Der Antrag auf Zulassung ist unzulässig, wenn:

1° die Dienststelle zuvor einen Verstoß gemäß Artikel 105 des Gesetzbuches festgestellt hat und der Antragsteller nicht nachweist, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden;

2° die Einrichtung zuvor Gegenstand einer Ablehnung der Zulassung war und der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass er den Anmerkungen, die der Ablehnung zugrunde lagen, Folge geleistet hat;

3° der Antragsteller Gegenstand des in Artikel D.29, § 1, Absatz 2 des Gesetzbuches erwähnten Verbots ist;

4° der Antragsteller gemäß Artikel D.180, D.189, D.198 § 5 und D.199 des dekretalen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches einem Verbot unterliegt, ein oder mehrere Tiere zu halten;

5° dem Antragsteller gemäß Artikel D.180, D.189, D.198 § 5 und D.199 des dekretalen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches die Genehmigung zur Haltung eines Tieres gemäß Artikel D.6 des Gesetzbuches entzogen wurde.

§ 2. Innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des Antrags:

1° wenn der Antrag unvollständig ist, übermittelt die Dienststelle dem Antragsteller eine Aufstellung der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Datum des Eingangs dieser Unterlagen neu beginnt. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um seinen Antrag zu vervollständigen. Andernfalls wird sein Antrag für unzulässig erklärt;

2° wenn der Antrag vollständig ist, übermittelt die Dienststelle dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung, in der sie angibt, dass der Antrag vollständig ist;

3° wenn der Antrag gemäß § 1 unzulässig ist, teilt die Dienststelle dem Antragsteller die Entscheidung über die Unzulässigkeit mit.

Art. 9 - Die Dienststelle entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach der Empfangsbestätigung, in der die Vollständigkeit des Antrags bestätigt wird, über den Antrag auf Zulassung.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Kopie der Entscheidung wird zur Information an die Gemeindeverwaltung und den Vertragstierarzt gesendet.

Die Zulassung ist für eine Dauer von sechs Jahren gültig. Sie kann erneuert werden, wenn ein neuer Antrag gemäß Artikel 7 gestellt wird.

Art. 10 - Ein Wechsel des Vertragstierarztes wird innerhalb eines Monats gemeldet, indem der Dienststelle eine Abschrift des neuen Vertrags zugestellt wird.

Abschnitt 3 — Hobbyzuchtstätte, gewerbsmäßige Zuchtstätte, Handel treibende Einrichtung, Tierpension, Tierheim

Art. 11 - § 1. Der Antrag auf Zulassung wird vom Verwalter der Hobbyzuchtstätte, der gewerbsmäßigen Zuchtstätte, der Handel treibenden Einrichtung, der Tierpension oder des Tierheims mit dem in Anhang 1 aufgeführten, ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Formular bei der Dienststelle eingereicht.

§ 2. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

1° einen Gesamtplan der Einrichtung, aus dem die Funktion der Räumlichkeiten sowie die Abmessungen der Gehege oder Anlagen und gegebenenfalls die Abmessungen der den Tieren zugänglichen Außenbereiche hervorgehen;

2° eine Kopie des Vertrags mit dem Tierarzt, der in Artikel 79 erwähnt wird und dessen Muster in Anhang 2 aufgeführt ist;

3° eine Kopie des Besuchsberichts der Einrichtung, dessen Muster in Anhang 3 enthalten ist, der innerhalb eines Monats vor dem Zulassungsantrag vom Vertragstierarzt ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet wurde und in dem er seine Feststellungen zur Gesundheit, zum Wohlbefinden und zur Sozialisierung der Tiere, zu ihren Haltungsbedingungen und zum Personal, das mit der Pflege und der Sozialisierung befasst ist, aufführt;

4° eine Liste der Kennzeichnungen der Zuchttiere der Zuchtstätte, die in der offiziellen Registrierungsplattform für Hunde oder der offiziellen Registrierungsplattform für Katzen registriert sind;

5° für Tierheime eine Kopie der im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Satzung der Vereinigung;

6° für Zuchtstätten, Tierpensionen und Tierheime eine Kopie der Verfahrensschritte, in denen die Maßnahmen und Verpflichtungen aufgeführt sind, die zur Erfüllung der in Artikel 47 § 1 genannten Verpflichtung eines Zugangs zu einem Auslaufbereich getroffen wurden;

7° für Zuchtstätten der in Artikel 86 § 4 erwähnte Umklassifizierungsplan;

8° für Zuchtstätten, Handel treibende Einrichtungen, Tierpensionen einen Nachweis über die Zahlung der in Artikel 5 festgelegten Gebühr;

9° eine Kopie der Ausbildungsnachweise der in der Einrichtung tätigen Personen.

Wenn er noch keine Tiere hält, fügt der Antragsteller seinem Zulassungsantrag die im vorherigen Absatz unter den Punkten 3° und 4° genannten Dokumente nicht bei.

§ 3. Wenn der Antragsteller wegen eines Verstoßes gemäß Artikel 105 des Gesetzbuches verurteilt oder ein früherer Antrag auf Zulassung abgelehnt wurde, fügt er dem Antrag auf Zulassung zudem den Nachweis bei, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen oder die Anpassung an die Vorschriften gewährleistet ist.

Art. 12 - § 1. Der Antrag auf Zulassung ist unzulässig, wenn:

1° die Dienststelle zuvor einen Verstoß gemäß Artikel 105 des Gesetzbuches festgestellt hat und der Antragsteller nicht nachweist, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden;

2° die Einrichtung zuvor Gegenstand einer Ablehnung der Zulassung war und der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass er den Anmerkungen, die der Ablehnung zugrunde lagen, Folge geleistet hat;

3° der Antragsteller Gegenstand des in Artikel D.29, § 1, Absatz 2 des Gesetzbuches erwähnten Verbots ist;

4° der Antragsteller gemäß Artikel D.180, D.189, D.198 § 5 und D.199 des dekretalen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches einem Verbot unterliegt, ein oder mehrere Tiere zu halten;

5° dem Antragsteller gemäß Artikel D.180, D.189, D.198 § 5 und D.199 des dekretalen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches die Genehmigung zur Haltung eines Tieres gemäß Artikel D.6 des Gesetzbuches entzogen wurde.

§ 2. Innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des Antrags:

1° wenn der Antrag unvollständig ist, übermittelt die Dienststelle dem Antragsteller eine Aufstellung der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Datum des Eingangs dieser Unterlagen neu beginnt. Der Antragsteller verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um seinen Antrag zu vervollständigen. Andernfalls wird sein Antrag für unzulässig erklärt.

2° wenn der Antrag vollständig ist, übermittelt die Dienststelle ein Schreiben, in dem der Antragsteller informiert wird:

a) über den Eingang eines zulässigen und vollständigen Antrags;

b) über eine vorläufige Zulassungsnummer und die Möglichkeit, mit der Tätigkeit zu beginnen;

c) über einen Besuch durch die Dienststelle, bei dem festgestellt werden soll, ob die Einrichtung die in dem vorliegenden Erlass genannten Zulassungsbedingungen erfüllt;

d) über die Bestimmung in Artikel 14 § 1;

e) über die Tatsache, dass die aufgrund des vorliegenden Erlasses erteilte Zulassung die Einrichtung nicht davon entbindet, die notwendigen Schritte zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Umweltgenehmigung oder die Globalgenehmigung zu unternehmen oder sich bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen einzutragen;

3° wenn der Antrag gemäß § 1 unzulässig ist, teilt die Dienststelle dem Antragsteller die Entscheidung über die Unzulässigkeit mit.

§ 3. Nach Abschluss des Besuchs durch die Dienststelle gibt diese einen Besuchsbericht heraus, der entweder:

1° eine positive Stellungnahme umfasst, wenn festgestellt wird, dass die Einrichtung die in dem vorliegenden Erlass genannten Zulassungsbedingungen erfüllt;

2° eine mit Vorbehalten versehene Stellungnahme umfasst, wenn bei dem Besuch durch die Dienststelle geringfügige Mängel festgestellt werden. Der Verwalter wird aufgefordert, innerhalb der von der Dienststelle gesetzten Frist eine Anpassung vorzunehmen und den Nachweis dafür zu erbringen.

Wenn der Verwalter der Dienststelle mitteilt, dass die Anpassung an die Vorschriften erreicht wurde, kann die Dienststelle einen weiteren Besuch durchführen.

Wenn der Verwalter nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist oder unzureichend belegt hat, gibt die Dienststelle eine ungünstige Stellungnahme ab;

3° eine ungünstige Stellungnahme umfasst, wenn bei dem Besuch durch die Dienststelle größere Mängel festgestellt werden.

Art. 13 - § 1. Die Dienststelle kann ein öffentliches Auftragsverfahren durchführen, um Sachverständige zu bestellen, die für die Durchführung des Besuchs gemäß dem vorstehenden Artikel geeignet sind.

In Anwendung von Artikel D.148 und Artikel R.87 des Buches I des Umweltgesetzbuches werden den Sachverständigen Kontrollaufgaben übertragen, die sich auf die Einhaltung der Zulassungsbedingungen des vorliegenden Erlasses beziehen, insbesondere:

1° die Anhänge 12 und 13;

2° die Anpassung an die Vorschriften im Falle einer Verweigerung, eines Entzugs oder einer Aussetzung der Zulassung;

3° die tierärztliche Überwachung der Einrichtung, insbesondere die Einhaltung der in Artikel 79 vorgesehenen Bestimmungen.

Die genaue Beschreibung der verlangten Aufgaben, der Ort, an dem sie ausgeführt werden sollen, sowie die zwischen dem Sachverständigen und der Dienststelle genutzten Kommunikationsmittel werden dem Sachverständigen von der Dienststelle mitgeteilt. Der Sachverständige handelt auf Anweisung der Dienststelle, die ihm die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Kontrollaufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

§ 2. Der Sachverständige, im Rahmen der Ausführung seiner Kontrollaufgaben:

1° beachtet, sobald er den Besuchsauftrag angenommen hat, die in den Vorschriften festgelegten Bestimmungen und Verfahren, die Anweisungen und die Zeitpläne, die zur Gewährleistung der Kontinuität des öffentlichen Dienstes auferlegt werden können;

2° meldet der Dienststelle unverzüglich jede Änderung seiner Qualifikationen, die im Dienstleistungsauftrag zur erfolgreichen Durchführung seines Auftrags gefordert werden;

3° nimmt an den von der Dienststelle bestimmten Ausbildungen teil, um jederzeit über die erforderlichen Fachkenntnisse und Qualifikationen zu verfügen;

4° lehnt jeden Auftrag ab, der ihn in einen Interessenkonflikt bringen würde, d.h. eine Situation, in der sich ein Sachverständiger befindet, der persönlich direkte oder indirekte Interessen hat, die die Art und Weise beeinflussen könnten, wie er seine Aufgaben und die ihm von der Dienststelle übertragenen Verantwortlichkeiten erfüllt. Direkte Interessen oder indirekte Interessen beziehen sich auf jeden Vorteil, der für den Sachverständigen oder zugunsten von Personen oder Organisationen bestehen kann, mit denen er geschäftliche Beziehungen hatte, seiner Familie oder ihm nahestehenden Personen;

5° hält sich jederzeit streng an die Pflicht zur Zurückhaltung in Bezug auf die Daten, von denen er bei der Ausübung seines Auftrags Kenntnis erlangt, in Bezug auf die Daten, die sich auf die Dienststelle und dessen Verwaltung beziehen, sowie auf die Einrichtungen, in denen er seine Tätigkeit im Rahmen des Auftrags ausübt, und auf deren Geschäftsführung;

6° ist zivilrechtlich für die erbrachten Leistungen verantwortlich.

Art. 14 - § 1. Der Minister oder sein Beauftragter, der als Direktor der Dienststelle bezeichnet wird, trifft innerhalb von acht Monaten nach Erhalt des vollständigen Antrags eine Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der Zulassung auf der Grundlage des oder der Berichte über den Besuch durch die Dienststelle oder ihren Beauftragten.

Wenn die Dienststelle gemäß Artikel 12 § 3 Ziffer 2° eine Frist zur Anpassung an die Vorschriften gewährt hat, wird die Frist für die Entscheidung des Ministers oder seines Beauftragten um zwei Monate verlängert.

§ 2. Wenn der Minister oder sein Beauftragter eine Entscheidung über die Erteilung der Zulassung trifft, stellt er eine Zulassungsbescheinigung aus. Die Zulassung ist für eine Dauer von zehn Jahren gültig.

Die Zulassung kann Einschränkungen hinsichtlich der Arten, der Anzahl der Tiere und der nutzbaren Strukturen unterliegen.

§ 3. Wenn der Minister oder sein Beauftragter eine Entscheidung über die Ablehnung der Zulassung trifft, informiert er den Verwalter so schnell wie möglich per Einschreiben, in dem er Folgendes erwähnt:

1° das Datum des Ablaufs der Gültigkeit der vorläufigen Zulassung, um die Einstellung der Tätigkeit zu organisieren;

2° die Notwendigkeit, den Bemerkungen, die die Ablehnung begründet haben, Folge zu leisten, bevor ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt wird.

§ 4. In allen Fällen beendet die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung einer endgültigen Zulassung die vorläufige Zulassung.

§ 5. Der Minister oder sein Beauftragter übermittelt jede Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung an die Gemeinde des Ortes, an dem die Einrichtung ihren Sitz hat.

Art. 15 - Gegenstand eines neuen Zulassungsantrags sind:

1° die Änderung der in Artikel 1, Ziffern 4°, 5° und 6° definierten Kategorien der Zuchtstätten;

2° die Ausweitung auf andere Tierkategorien als die, auf deren Grundlage die ursprüngliche Zulassung erteilt wurde;

3° die Erweiterung oder umfassende Änderungen der Einrichtung in Bezug auf den Gesamtplan, auf dessen Grundlage die ursprüngliche Zulassung erteilt wurde;

4° der Wechsel des Verwalters.

Art. 16 - Wenn er eine Verlängerung seiner Zulassung anstrebt, muss der Verwalter spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung bei der Dienststelle einen neuen Antrag gemäß den Artikeln 11, 12 und 14 stellen.

Im Rahmen eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung und abweichend von Artikel 12 ist ein Besuch durch die Dienststelle nicht zwingend erforderlich.

Art. 17 - Der Verwalter informiert die Dienststelle über jede Einstellung des Betriebs der Einrichtung mindestens dreißig Tage vor diesem Vorgang, außer im Falle höherer Gewalt.

Wird der Betrieb der Einrichtung eingestellt, endet die Zulassung sofort.

Abschnitt 4 — Kontrolle der Einrichtungen und Sanktionen

Art. 18 - § 1. Unbeschadet eines oder mehrerer Verstöße gegen das Gesetzbuch oder einen in Ausführung desselben verabschiedeten Erlass, die gemäß Teil VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches festgestellt wurden, informiert die Dienststelle den Verwalter unverzüglich per Einschreiben, wenn dieser die in Kapitel III festgelegten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, und teilt ihm mit, dass eine Entscheidung zur Aussetzung oder zum Entzug durch den Minister getroffen werden kann.

Der Verwalter verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Schreibens, in dem ihm mitgeteilt wird, dass er die in Kapitel III festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, um seine Stellungnahmen und Verteidigungsmittel per Einschreiben an die Dienststelle vorzubringen.

Nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist sendet die Dienststelle dem Minister einen begründeten Vorschlag zur Aussetzung mit Frist zur Anpassung an die Vorschriften oder zum Entzug der Zulassung.

Die Dienststelle notifiziert die vom Minister unterzeichnete Entscheidung über die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung. Eine Kopie der Notifizierung wird zur Information an die Gemeindeverwaltung und den Vertragstierarzt übermittelt.

Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Anpassung an die Vorschriften, übermittelt die Dienststelle dem Minister einen begründeten Vorschlag für den Entzug der Zulassung.

§ 2. Die in § 1 Absatz 2 genannte Frist kann von der Dienststelle in dringenden Fällen verkürzt werden.

KAPITEL 5 — Bedingungen für die Zulassung von Einrichtungen

Art. 19 - Die Zulassungen für die gelegentliche Zuchtstätte, die Hobbyzuchtstätte, die gewerbsmäßige Zuchtstätte, die kommerzielle Einrichtung, die Handel treibende Einrichtung, die Tierpension oder das Tierheim werden unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen erteilt und aufrechterhalten.

Nach Stellungnahme des Wallonischen Rates für das Wohlbefinden der Tiere kann der Minister Haltungsbedingungen festlegen, die ein höheres Maß an Tierschutz gewährleisten und die von den Einrichtungen freiwillig angewandt werden können, sowie die Modalitäten der Information über die Einrichtungen, die diese Bedingungen anwenden.

Abschnitt 1 — Haltungsbedingungen

Unterabschnitt 1 — Allgemeine Bedingungen

1. Ausstattung

Art. 20 - Wenn sich gemäß Artikel 4 Absatz 2 mehrere der Zulassung unterliegende Einrichtungen an derselben Adresse befinden, ist eine Trennung zwischen den Einrichtungen vorzusehen, so dass kein Kontakt zwischen Tieren aus verschiedenen Einrichtungen besteht.

Art. 21 - § 1. Orte, an denen Tiere untergebracht werden, müssen mit einem Feueralarmsystem ausgestattet sein, das einen beginnenden Brand so schnell wie möglich erkennt und den Verwalter oder Verantwortlichen der Einrichtung auch bei Abwesenheit benachrichtigt. Die Art des Melders muss den Besonderheiten der Unterbringungsorte angepasst sein.

§ 2. In Abweichung von § 1 können sich gelegentliche Zuchtstätten mit einem optischen Rauchmelder ausstatten.

Art. 22 - In geschlossenen Räumen, in denen Tiere gehalten werden, muss ein Rauchverbot bestehen.

Art. 23 - Die Tiere werden nicht ständig im Dunkeln oder im Hellen untergebracht. Der natürliche Wechsel von Tag und Nacht wird auch an Tagen, an denen die Einrichtung geschlossen ist, eingehalten.

In jedem Fall wird die Helligkeit an die physiologischen Bedürfnisse der Tiere angepasst. Zu diesem Zweck ist eine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorgesehen.

Art. 24 - § 1. Die Tiere sind angemessen untergebracht. Sie verfügen über ausreichend Platz, um sich zu bewegen.

Bei der Planung und Gestaltung der Einrichtung wird dem artspezifischen Verhalten sowie den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere Rechnung getragen.

Die Anlagen sind so gestaltet, dass alle Tiere ausreichend und abwechslungsreich stimuliert werden.

§ 2. Der Bau der Anlagen sowie die Zäune sind stabil und machen ein Entkommen unmöglich.

§ 3. Die verwendeten Materialien werden so ausgewählt und instand gehalten, dass sich die Tiere nicht verletzen oder vergiften können.

Alle spitzen oder scharfen Gegenstände sind für die Tiere unerreichbar.

§ 4. Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen für Tiere sowie Materialien, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind leicht abwaschbar und optimal zu desinfizieren.

§ 5. Die Räumlichkeiten oder Unterkünfte für Tiere sind so gestaltet, dass Temperatur und Luftfeuchtigkeit den physiologischen Bedürfnissen der anwesenden Tiere angepasst werden können.

§ 6. Die Räumlichkeiten müssen ausreichend be- und entlüftet werden, um Kondensation, übermäßige Feuchtigkeit oder schädliche Gase zu vermeiden.

§ 7. Anlagen für Tiere im Freien müssen gegen schlechte Witterungsbedingungen beständig sein.

Die Tiere haben im Freien einen schattigen Platz während der warmen und sonnigen Perioden sowie einen Schutz vor Kälte, Zugluft, Regen und Bodenfeuchtigkeit.

Handelt es sich um einen künstlichen Unterstand, so ist dessen Eingang groß genug, damit das Tier ungehindert hindurchgehen kann, und er ist so bemessen, dass es sich darin problemlos bewegen kann.

Art. 25 - Die Einrichtung verfügt über einen Raum, in dem bestimmte Tiere isoliert werden können. Dieser Raum ist von den anderen Tieren getrennt und befindet sich außerhalb von Bereichen mit häufigem Durchgangsverkehr.

Art. 26 - Die Einrichtung ist so gestaltet, dass Futter unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gelagert werden kann. Für die Lagerung von Frischfleisch, Fisch oder anderen verderblichen Waren ist eine Kühleinrichtung erforderlich.

Art. 27 - Kadaver, Abfall, Einstreu und Exkremente dürfen nicht an Orten gelagert werden, an denen sich lebende Tiere befinden oder Futtermittel gelagert werden. Sie werden auf eine von den zuständigen Behörden festgelegte Weise gelagert und entsorgt.

2. Personal

Art. 28 - § 1. Für die Pflege und Sozialisierung der Tiere, die Instandhaltung der Tierunterkünfte und die Leitung der Einrichtung steht angemessen ausgebildetes, entlohntes oder ehrenamtliches Personal zur Verfügung. Der Minister kann Bedingungen hinsichtlich der Anzahl und Ausbildung dieses Personals festlegen.

Der Verwalter hält die Liste und die Arbeitszeit des Personals auf dem neuesten Stand. Die Liste wird den Kontrollbehörden zur Verfügung gehalten.

§ 2. Außer wenn es sich um Einrichtungen, die als gelegentliche Zuchtstätte zugelassen sind, handelt, muss mindestens der Verwalter oder ein Mitglied des ständigen Personals über einen der folgenden Abschlüsse, Zertifikate oder Bescheinigungen verfügen:

1° ein Diplom "Tierpflege" oder "Tierarzthelfer" des Sekundarschulwesens;

2° ein Diplom "Bachelor in Agronomie, Fachrichtung Tiertechnologie";

3° ein Diplom "Bachelor in Veterinärmedizin";

4° ein Universitätszeugnis in Tiermanagement;

5° ein Diplom "Ausbildung zum Unternehmensleiter" oder "Ausbildung zur Koordination und Betreuung" in Bezug auf den Tiersektor, das vom IFAPME ausgestellt wird;

6° eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung von mindestens 50 Stunden im Zusammenhang mit dem Tierbereich, die vom Minister oder der Behörde anerkannt wird und mindestens folgende Elemente behandelt:

- a) Gesetzgebung zum Tierschutz, einschließlich des Gesetzbuches, des vorliegenden Erlasses, des Artenschutzübereinkommens CITES und der europäischen Gesetzgebung zur Rückverfolgbarkeit von Tieren;
- b) Grundlagen der Ethologie, des Tierschutzes und der Tiergesundheit;
- c) Grundlagen der Haltungspraxis und Hygiene bei der Unterbringung von Tieren;
- d) Grundlagen zu den ethologischen und physiologischen Bedürfnissen der Tiere, die in den durch den vorliegenden Erlass zugelassenen Einrichtungen gehalten werden, darunter Unterbringung, Ernährung, Sozialisierung und Anreicherung.

Damit die Ausbildung anerkannt wird, reicht der Organisator die Zusammenfassung des Inhalts des Ausbildungsprogramms bei der Dienststelle ein. Der Minister oder die Dienststelle trifft innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung über die Anerkennung der Ausbildung.

Die Liste der anerkannten Ausbildungen wird auf dem Tierschutzportal veröffentlicht.

§ 3. Der Verwalter stellt sicher, dass Personen, die an der Pflege von Tieren beteiligt sind, einschließlich Pflegefamilien, und die nicht über einen der in § 2 genannten Abschlüsse, Zertifikate oder Bescheinigungen verfügen, eine interne Ausbildung erhalten, die sich bezieht auf:

- 1° das Wohlbefinden und die Pflege von Tieren;
- 2° soweit erforderlich, die Auswahl und Fortpflanzung von Tieren;
- 3° soweit erforderlich, die Grundlagen der Erziehung und Sozialisierung von Tieren.

Der Verwalter legt einen Plan für die Weiterbildung von Personen fest, die an der Pflege von Tieren beteiligt sind, einschließlich der Pflegefamilien, und erstellt in Absprache mit dem Vertragstierarzt einen Leitfaden für bewährte Verfahren. Der Leitfaden für bewährte Verfahren enthält mindestens die Normen des vorliegenden Erlasses, die für die betreffende Einrichtung gelten, sowie Empfehlungen, um ein höheres Maß an Tierschutz zu gewährleisten.

§ 4. Eine Person, der die Tierhaltungsgenehmigung gemäß Artikel D.6 des Gesetzbuches entzogen wurde oder der gemäß Artikel D.180, D.189, D.198 § 5 und D.199 des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches verboten wurde, ein oder mehrere Tiere zu halten, darf nicht zum Personal gehören. Die Mitglieder des ständigen Personals legen bei ihrer Einstellung einen Auszug aus der zentralen Datei vor, der gemäß Artikel D.144 § 2 Absatz 2 des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches vor weniger als neunzig Tagen ausgestellt wurde.

3. Pflege

Art. 29 - Wer mit Tieren in Kontakt kommt, behandelt diese sanft und sachkundig und fördert ihre Sozialisierung, d. h. die Entwicklung von Beziehungen zu Artgenossen und zum Menschen.

Art. 30 - Die Tiere erhalten in ausreichender Menge qualitativ hochwertiges Futter, das ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihrem Aktivitätsgrad sowie ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht. Das Futter wird in geeigneten und saubereren Behältern sowie in einer Regelmäßigkeit verteilt, die ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht.

Wenn mehrere Tiere an einem Ort untergebracht sind, wird die Futterverteilung so gesteuert, dass Konkurrenz zwischen den Tieren vermieden wird.

Art. 31 - Den Tieren steht ständig sauberes Trinkwasser zur Verfügung. Es wird in geeigneter Weise verteilt und regelmäßig erneuert.

Der Verwalter oder sein Personal stellt sicher, dass das Wasser unabhängig von den Witterungsbedingungen zugänglich ist.

4. Verwaltung

Art. 32 - Mit Ausnahme von Tieren, die von Natur aus Einzelgänger sind, und von Tieren, die aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen isoliert werden, dürfen Tiere nicht ständig allein gehalten werden.

Sie werden in Begleitung eines Artgenossen oder zumindest eines anderen Tieres gehalten, mit dem sie interagieren können.

Art. 33 - Wenn Tiere an demselben Ort untergebracht sind, werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um Aggressionen zu vermeiden.

Arten oder Tiere, die entweder von Natur aus oder ohne Grund asozial sind, werden getrennt gehalten. Das System der Trennung verhindert, dass sich die Tiere gegenseitig verletzen.

Art. 34 - Die Tiere werden mindestens zweimal täglich kontrolliert, auch an Tagen, an denen die Einrichtung geschlossen ist. Ein Kontrolldokument wird täglich, auch an Tagen, an denen die Einrichtung geschlossen ist, ausgefüllt.

Wenn die Tiere nicht gesund erscheinen oder Verhaltensstörungen zeigen, leitet der Verwalter oder sein Personal unverzüglich die notwendigen Schritte ein, um die Ursachen zu ermitteln und Abhilfe zu schaffen. Der Vertragstierarzt wird so schnell wie möglich hinzugezogen, wenn die Tiere nicht ausreichend auf die Pflege des Verwalters oder seines Personals reagieren.

Art. 35 - Der Verwalter oder sein Personal gewährleistet:

- 1° die Verlegung der kranken Tiere in den Absonderungsraum oder ihre Übernahme durch einen Tierarzt;
- 2° für jedes neu eingetroffene Tier die Einhaltung einer Isolations- oder Beobachtungsphase, deren Modalitäten vom Vertragstierarzt vorgeschrieben werden;
- 3° eine angemessene Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen für Tiere sowie des Materials, mit dem die Tiere in Berührung kommen;
- 4° Maßnahmen gegen unerwünschte Tiere, die Krankheiten einschleppen könnten;
- 5° Maßnahmen zur Bekämpfung von Innen- und Außenparasiten

5. Vermarktung, Abgabe und Adoption von Tieren

Art. 36 - Die nach Artikel 14 § 2 ausgestellte Zulassungsbescheinigung ist in der Einrichtung sichtbar anzubringen.

Art. 37 - § 1. Unbeschadet des Artikels D.46 des Gesetzbuches ist es verboten, Tiere zu vermarkten und abzugeben:

- 1° die Krankheitssymptome aufweisen oder an einer dem Verkäufer bekannten Krankheit leiden;
- 2° die nicht entwöhnt sind oder vorzeitig entwöhnt wurden;
- 3° die ausgesetzt wurden, verloren oder streunend sind.

In Abweichung von Absatz 1 ist die Abgabe von Tieren, die Krankheitssymptome aufweisen oder an einer Krankheit leiden, zulässig, sofern der Empfänger schriftlich darüber informiert wurde.

§ 2. Der Verwalter oder sein Personal dürfen keine falschen Angaben über das Alter, die Herkunft oder die Bezeichnung eines zum Verkauf, zur Abgabe oder zur Adoption bestimmten Tieres machen oder eine irreführende Werbung betreiben, um den Verkauf, die Abgabe oder die Adoption eines Tieres zu fördern.

Art. 38 - Für jede Tierart wird auf der Infrastruktur, in der die Tiere gehalten werden, vermerkt, dass die Tiere in der Einrichtung nur vorübergehend untergebracht sind und beim Käufer bessere Haltungsbedingungen vorfinden müssen.

Art. 39 - Die Zulassungsnummer der Einrichtung muss in jeder Veröffentlichung oder Werbung angegeben werden.

Art. 40 - Der Verwalter oder sein Personal berät den Kaufinteressenten bei der Auswahl eines Tieres, indem er mit ihm die Liste der Fragen durchgeht, die vor dem Erwerb eines Tieres zu stellen sind; diese Liste ist in Anhang 7 enthalten und kann vom Verwalter durch spezifische Fragen zur jeweiligen Art ergänzt werden.

Die Liste der in Absatz 1 genannten Fragen wird:

- 1° jedem Besucher der Einrichtung schriftlich oder auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt;
- 2° für die Besucher der Einrichtung sichtbar ausgehängt.

Der Kaufinteressent beantwortet die genannten Fragen schriftlich oder auf elektronischem Wege. Der Verwalter bewahrt das ausgefüllte und datierte Dokument während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem tatsächlichen Erwerb auf. Im Falle des Erwerbs eines Hundes oder einer Katze wird das Dokument zusammen mit dem Garantieschein aufbewahrt.

Wenn der tatsächliche Erwerb nicht stattfindet, wird das Dokument vernichtet.

Unterabschnitt 2 — Besondere Bedingungen für die Haltung von Hunden und Katzen

1. Ausstattung

Art. 41 - § 1. Hunde und Katzen werden nicht angebunden gehalten.

§ 2. Abweichend von § 1 dürfen Hunde für die Dauer der Fütterung angebunden werden, wenn diese nur von kurzer Dauer ist und nur, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, oder aus Gründen, die von einem Tierarzt angeordnet wurden.

Art. 42 - Hunde und Katzen werden in sozialen Gruppen aus miteinander verträglichen Individuen untergebracht, sofern keine verhaltensbedingten, gesundheitlichen oder tierärztlichen Kontraindikationen vorliegen.

Art. 43 - § 1. Die Abmessungen der Anlagen für Hunde und Katzen müssen an die Größe der Tiere angepasst sein. Die erforderlichen Mindeststandards sind in Anhang 12 aufgeführt. Bei der Berechnung der Abmessungen von Gehegen wird die Fläche berücksichtigt, die für das Tier ständig zugänglich ist.

Werden Hunde unterschiedlicher Größe zusammen gehalten, so ist bei der Berechnung der Mindestfläche die Widerristhöhe des größten Hundes zu berücksichtigen.

Privat gehaltene Tiere, die in den Räumlichkeiten der Einrichtung untergebracht sind, werden bei der Berechnung der erforderlichen Mindestfläche mitgezählt.

Von den in Absatz 1 genannten Mindestnormen kann während der Isolation des Tieres oder solange das Tier der Pflege bedarf, abgewichen werden, sofern sein Aufenthalt nicht unnötig verlängert wird.

§ 2. Bei der Berechnung der Größe von Wurfkisten wird nur die Größe des Muttertieres berücksichtigt. Diese Gehege dürfen für das Muttertier ab einer Woche vor der Geburt sowie für die Jungtiere und ihre Mutter bis zu einem Alter von höchstens acht Wochen bei Welpen bzw. zehn Wochen bei Kätzchen verwendet werden.

Außer in Tierheimen darf ein Welpe, der jünger als acht Wochen ist, oder ein Kätzchen, das jünger als zehn Wochen ist, nicht allein in einem Gehege gehalten werden, es sei denn, der Vertragstierarzt begründet dies schriftlich.

§ 3. Das Gehege ist so gestaltet, dass die Tiere die Möglichkeit haben, die Außenwelt zu sehen und mit ihr zu interagieren. Außer wenn es sich um Wurfkisten handelt, ermöglicht mindestens eine Seite des Geheges den Tieren, aus dem Gehege herauszusehen. Die offene oder durchsichtige Fläche beträgt mindestens 1/4 der Fläche dieser Seite und befindet sich auf Augenhöhe der Tiere, die sich darin aufhalten.

Art. 44 - Weibliche Tiere im letzten Stadium der Trächtigkeit und mit noch nicht entwöhnten Jungtieren müssen innerhalb ihrer Einrichtung über geeignetes Nistmaterial und eine angemessene Wärmequelle verfügen.

Weibliche Tiere mit Jungtieren, die älter als drei Wochen sind, müssen die Möglichkeit haben, sich frei von den Jungtieren abzusehen oder bei ihnen zu bleiben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Begründung des Tierarztes vor.

Art. 45 - § 1. In Tierunterkünften müssen Böden, Wände und andere Oberflächen, die mit den Tieren in Berührung kommen, aus widerstandsfähigem, nicht wasserabsorbierendem, verrottungsfestem, ungiftigem und leicht abwaschbarem und desinfizierbarem Material bestehen.

Der Boden ist eben, gut drainiert, nicht rutschig und nicht scheuernd. Ein Holzboden ist außer für den Schlafplatz verboten.

Abweichend davon gilt § 1 nicht für Hunde, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1° bei der Zuchtstätte handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb;

2° der Käufer erwirbt das Tier im Rahmen seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, die gemäß den geltenden Normen eingetragen ist;

3° die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere werden respektiert.

§ 2. Die Verwendung von Rosten ist untersagt.

§ 3. Den Tieren steht ein vom Boden isolierter, trockener und bequemer Liegebereich zur Verfügung.

Art. 46 - In Einrichtungen, in denen Tiere in Innenräumen gehalten werden, ist für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu sorgen.

Art. 47 - § 1. Hunde und Katzen haben regelmäßig Zugang zu einem Auslaufbereich.

Wenn ein ständiger Zugang nicht möglich ist, werden die Hunde mindestens alle zwei Tage für eine Stunde ausgeführt.

Außer wenn es sich um gelegentliche Zuchtstätten handelt, weist der Verantwortliche der Einrichtung dies auf Verlangen der Dienststelle nach, z. B. durch Kamerabilder oder die Aufzeichnung auf einem Mikrochip.

Der Verwalter oder der Verantwortliche der Einrichtung arbeitet ein Verfahren aus, das von der Dienststelle bestätigt wird und in dem die Maßnahmen und Verpflichtungen aufgeführt sind, die zur Erfüllung dieser Auflage getroffen wurden.

§ 2. Der Zugang zum Auslaufbereich ist nicht obligatorisch für:

1° Hündinnen mit Welpen, die weniger als vier Wochen alt sind, und weibliche Katzen mit noch nicht entwöhnten Jungtieren;

2° kranke Tiere;

3° Tiere, wenn die klimatischen Bedingungen ungünstig sind und ihr Wohlbefinden beeinträchtigen könnten;

4° aus tierärztlichen Gründen oder bei Tieren, die in Isolation untergebracht sind.

Art. 48 - Die Bereiche, in denen die Tiere leben, werden mit Gegenständen und Zubehör angereichert, die ihren ethologischen Bedürfnissen entsprechen.

Katzen verfügen über Objekte, die sie erklettern können, und über Objekte, an denen sie ihre Krallen benutzen können. Es sind Ruhebereiche auf verschiedenen Ebenen vorgesehen.

Welpen und Kätzchen ab einem Alter von vier Wochen haben verschiedene Gegenstände zur Verfügung und werden regelmäßig stimuliert, damit sie sich an Alltagsgeräusche gewöhnen und ihre Sinne schärfen können.

Erwachsene Hunde haben ständig einen geeigneten Gegenstand zum Nagen zur Verfügung. Wenn sie in Gruppen gehalten werden, werden diese Gegenstände regelmäßig verteilt, aber nur unter Aufsicht.

Art. 49 - Die Einstreu wird regelmäßig erneuert. Für Gruppen bis zu fünf Katzen steht pro Katze mindestens eine Katzentoilette zur Verfügung. Für Gruppen ab sechs Katzen steht für je zwei Katzen mindestens eine Katzentoilette zur Verfügung.

Die Katzentoiletten werden mindestens einmal täglich gereinigt, wobei alle festen Ausscheidungen entfernt und mit Urin gesättigte Streu ersetzt wird.

Die Katzentoiletten werden getrennt von Futter- und Wasserbehältern aufgestellt.

Art. 50 - Einrichtungen, in denen mehr als fünfundzwanzig ausgewachsene Tiere gehalten werden, verfügen über einen Pflegeraum.

Dieser Raum ist vom Absonderungsraum getrennt und ausgestattet mit:

1° Wänden und einem Boden, die gewaschen und desinfiziert werden können;

2° elektrischen Steckdosen;

3° fließendem, warmem und kaltem Wasser;

4° einer ausreichenden Beleuchtung, um Eingriffe durchführen zu können;

5° einem Untersuchungstisch;

6° einem Unterbringungskäfig;

7° Desinfektionsmitteln.

2. Pflege

Art. 51 - Ab der vierten Woche erhalten die Jungtiere festes Futter.

Sofern der Vertragstierarzt nichts anderes empfiehlt, erfolgt die vollständige Trennung von Muttertier und Jungtieren nicht vor dem Alter von:

1° acht Wochen bei Hunden;

2° zwölf Wochen bei Katzen.

Sofern der Vertragstierarzt nichts anderes empfiehlt oder es materiell unmöglich ist, wie z.B. beim Tod der Mutter, haben Welpen unter acht Wochen und Jungtiere unter zwölf Wochen ständig die Möglichkeit, mit ihrer Mutter Kontakt zu haben.

Art. 52 - Die Krallen der Hunde werden regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf geschnitten.

Das Fell wird gepflegt und falls nötig gebürstet, getrimmt oder geschoren.

3. Verwaltung

Art. 53 - § 1. Der Verwalter einer Zuchtstätte führt:

1° ein Inventar, das die Daten aller weiblichen Tiere umfasst, die ab dem ersten Decken zur Zucht verwendet werden, und dessen Muster in Anhang 5 festgelegt ist.

Weibliche Katzen, die vor dem 1. November 2017 geboren wurden, werden ebenfalls gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. April 2016 über die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen identifiziert und registriert;

2° für jeden Wurf ein datiertes Zuchtblatt mit einer Folgenummer, dessen Muster in Anhang 6 festgelegt ist.

Der Vertragstierarzt trägt die Wurfdaten in den Ausweis oder das Gesundheitsbuch des Muttertieres ein. Der Verwalter lässt das Zuchtblatt bei der Kennzeichnung der Welpen oder Kätzchen durch den Vertragstierarzt bestätigen.

§ 2. Bei Änderungen werden die in Paragraph 1 genannten Angaben innerhalb von 48 Stunden aktualisiert.

4. Vermarktung

Art. 54 - Jeder Besucher der Einrichtung kann eine Kopie des in Anhang 8 genannten Garantiescheins und die in Anhang 7 genannte Liste der Fragen, die vor dem Erwerb eines Tieres zu stellen sind, einsehen.

Der Verwalter sorgt für die Bekanntmachung dieser Informationen, indem er sie in dem Bereich, in dem er die Kaufinteressenten empfängt, deutlich sichtbar anbringt.

Vor dem Verkauf zeigt der Verwalter dem Erwerber die Mutter des Welpen oder des Kätzchens.

Art. 55 - § 1. Eine Zuchtstätte gibt ausschließlich Hunde oder Katzen ab oder vermarktet sie, insofern aus ihrer eigenen Produktion stammen und auf dem Gebiet der Wallonischen Region geboren wurden.

§ 2. Es ist untersagt, folgende Tiere zu vermarkten, abzugeben oder zur Adoption freizugeben:

1° Katzen, die jünger als zwölf Wochen sind;

2° Hunde, die jünger als acht Wochen sind;

3° Katzen oder Hunde, die nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften identifiziert oder registriert wurden;

4° Katzen oder Hunde ohne ein gesetzlich vorgeschriebenes Dokument zur Identifizierung oder Registrierung;

5° Katzen, die nicht sterilisiert wurden;

§ 3. Abweichend von § 2 Ziffer 1 können Tierheime in Abwesenheit ihrer Mutter Kätzchen zur Adoption freigeben, die jünger als zwölf Wochen sind.

§ 4. In Abweichung von Paragraph 2 Ziffer 5 wird eine für die Zucht bestimmte Katze nicht sterilisiert, wenn der Käufer ein zugelassener Züchter ist. Die Katze wird sterilisiert, sobald sie nicht mehr für die Zucht bestimmt ist.

§ 5. Es ist verboten, Kätzchen oder Welpen in Abwesenheit der Mutter zu präsentieren oder auszustellen, mit Ausnahme von Tieren in Tierheimen oder falls dies materiell nicht möglich ist, wie z.B. beim Tod der Mutter.

§ 6. Der Käufer eines Tieres kann die Daten über den Wurf einsehen, mit Ausnahme der Kontaktdaten der anderen Käufer.

Art. 56 - § 1. Der Verantwortliche der Einrichtung stellt dem Käufer entweder auf Papier oder elektronisch, indem er sich persönlich an den Käufer wendet, die erforderlichen, vom Vertragstierarzt genehmigten und unterzeichneten Richtlinien für die Fütterung, Unterbringung, Pflege, Erziehung und Sozialisierung des Tieres zur Verfügung. Dieses Dokument informiert den Käufer auch über genetische Krankheiten, potenzielle Erbfehler und die Besonderheiten der Rasse, für die er sich entscheidet.

§ 2. Die Dienststelle kann ein Muster der in § 1 genannten Richtlinien auf dem Tierschutzportal veröffentlichen. Dieses Muster kann vom Verantwortlichen der Einrichtung entsprechend den Besonderheiten der verkauften oder zur Adoption freigegebenen Tiere ergänzt werden.

Art. 57 - § 1. Beim Verkauf eines Hundes oder einer Katze informiert der Verwalter den Käufer über den Impfstatus des Tieres, das Risiko der Übertragung von Erbfehlern bei unsachgemäßer Verpaarung und gibt eine Garantie für die Gesundheit des Tieres. Zu diesem Zweck übergibt er dem Käufer einen ordnungsgemäß ausgefüllten Garantieschein, der dem Muster in Anhang 8 entspricht.

Eine Ausfertigung dieses Garantiescheins wird vom Verkäufer mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Dieses Exemplar wird zur Verfügung der Dienststelle gehalten.

§ 2. Hunde werden vermarktet, wenn sie mindestens eine Erstimpfung gegen das Canine Parvovirus 2 (CPV-2), das Staupevirus (CDV) und das Virus der Hepatitis contagiosa canis (CAV) erhalten haben. Katzen werden vermarktet, wenn sie mindestens eine Erstimpfung gegen das Feline Panleukopenie-Virus (FPV), das Feline Calicivirus (FCV) und das Feline Herpesvirus (FHV-1) erhalten haben.

Der Minister kann:

1° Maßnahmen ergreifen, um bestimmte Krankheiten in den Einrichtungen zu entdecken und auszurotten;

2° die Methoden und Tests festlegen, die zur Diagnose dieser Krankheiten verwendet werden sollen;

3° die in § 2 genannten Krankheiten entsprechend den wissenschaftlichen Entwicklungen aktualisieren.

Unterabschnitt 3 — Besondere Bedingungen für die Haltung von kleinen Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Aquarienfischen

1. Ausstattung

Art. 58 - § 1. Die Abmessungen der Tieranlagen sind an die Größe der Tiere angepasst.

Die erforderlichen Mindeststandards sind folgende:

1° für Käfige für kleine Nagetiere und Kaninchen die in Anhang 13, Tabelle 1 aufgeführten Mindeststandards;

2° für Käfige für Frettchen die in Anhang 13, Tabelle 2 aufgeführten Mindeststandards;

3° für Käfige und Volieren für bestimmte Vögel die in Anhang 13, Tabelle 3 aufgeführten Mindeststandards;

4° für Vivarien für Eidechsen, Schildkröten, Schlangen und Amphibien die in Anhang 13, Tabelle 4 aufgeführten Mindeststandards;

1° für Aquarien die in Anhang 13, Tabelle 5 aufgeführten Mindeststandards.

Arten, die unterschiedliche ethologische Bedingungen erfordern, dürfen nicht zusammen gehalten werden.

§ 2. Der Minister kann genauere Regeln bezüglich der Haltungsbedingungen der verschiedenen Tierarten, die in Paragraph 1 genannt werden, festlegen.

§ 3. In Abweichung von Paragraph 1 Ziffer 3 gelten die Mindeststandards nicht für Jungvögel, die noch von ihren Eltern abhängig sind oder mit der Hand gefüttert werden.

Art. 59 - Für kleine Nagetiere und Kaninchen gibt es Nagematerial, Versteckmöglichkeiten und Anreicherungs-material.

Art. 60 - Die Größe von Käfigen und Volieren für Vögel ermöglicht es ihnen, ungehindert eine kurze Strecke zu fliegen, mit den Flügeln zu schlagen, sich problemlos zu drehen und ihre Federn zu glätten.

Die Käfige und Volieren sind mit Sitzstangen ausgestattet, deren Durchmesser der jeweiligen Vogelart angepasst ist und deren Länge proportional zur Anzahl der Vögel ist, sodass alle Vögel gleichzeitig auf ihnen sitzen können. Diese Sitzstangen befinden sich nicht über Wasser oder Futter.

Die Einrichtungen ermöglichen es den Vögeln, ein Bad in Wasser oder Sand zu nehmen. Andere Vorrichtungen, wie z. B. Sprühvorrichtungen, können eingerichtet werden, wenn der Leiter der Einrichtung nachweisen kann, dass ihre Verwendung für die jeweilige Vogelart geeignet ist.

Art. 61 - § 1. Vivarien für Amphibien und Reptilien verfügen über ein Thermometer und ein Hygrometer.

Diese Vivarien sind je nach den Bedürfnissen der Art mit Steingärten, Ästen, künstlichen Pflanzen und einer Wasserfläche angereichert. Sie werden angemessen belüftet und sind mit einem Luftbefeuchter und einem angemessenen Heizsystem entsprechend den Bedürfnissen der Art ausgestattet.

§ 2. Reptilien verfügen über eine Beleuchtung mit UV-Strahlern, die den Bedürfnissen der Art entspricht.

Für Schlangen ist eine Beleuchtung mit UV-Strahlern nicht vorgeschrieben, es sei denn, sie ist für die Bedürfnisse der Art erforderlich.

§ 3. Für Schlangen und je nach Bedarf auch für Eidechsen gibt es Versteckmöglichkeiten.

§ 4. Vivarien für Landtiere sind mit einem ständig trockenen Landbereich ausgestattet. Halbaquatische Schildkröten verfügen über einen der Gruppengröße angepassten Landbereich.

§ 5. Tiere in Winterstarre verfügen über einen geeigneten Platz, der nicht der Öffentlichkeit ausgesetzt ist.

Territoriale Tiere werden getrennt oder zusammen mit verträglichen Arten gehalten.

§ 6. Je nach Chamäleonart ist ein Tropfsystem vorgesehen oder es wird regelmäßig gesprüht.

Art. 62 - Für Fische ist jedes Aquarium mit einem Thermometer ausgestattet. Der Verwalter stellt den Kontrollbehörden geeignete Systeme zur Verfügung, mit denen die in Artikel 72 § 5 genannten Parameter überprüft werden können.

Art. 63 - Das Wasser in jedem Aquarium wird durch ein individuelles oder zentrales Filtersystem gereinigt und mit einem individuellen Luftverteiler oder einem anderen effektiven Belüftungssystem versehen.

Das Aquarium darf nicht kugelförmig sein.

Die Einrichtung verfügt über ausreichend Ausrüstung für die Handhabung mit Fischen, so dass diese für jedes Aquarium oder jede Gruppe von Aquarien, die in Reihe geschaltet sind, eigens vorhanden ist. Die Ausrüstung für die Handhabung von Fischen wird regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

2. Pflege

Art. 64 - Der Stress für die Tiere wird so weit wie möglich begrenzt, insbesondere bei der Reinigung der Vivarien.

Art. 65 - § 1. Je nach den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart wird die Einstreu regelmäßig erneuert.

Die für kleine Säugetiere vorgesehene Einstreu wird regelmäßig erneuert, damit sie ausreichend trocken ist.

§ 2. Das für Amphibien und Reptilien vorgesehene Substrat oder die Unterlage wird sauber und frei von Parasiten gehalten. Das Substrat oder die Unterlage wird mindestens einmal im Monat sowie bei jedem Wechsel der Arten im Vivarium vollständig ausgetauscht.

Art. 66 - Wasservögel verfügen über Wasser zum Baden.

Art. 67 - Bei Landtieren wird das Wasser in den Tränken mindestens täglich gewechselt und die Tränken werden sauber gehalten.

Art. 68 - Bei Fischen liegt der Nitritgehalt (NO₂) im Wasser unter 0,3 mg pro Liter.

Der Grad der Filterung und Belüftung berücksichtigt die Anzahl der Fische im Aquarium.

Art. 69 - Die den Tieren angebotene Nahrung muss den Bedürfnissen der jeweiligen Art entsprechen.

Die Fütterung mit lebenden Wirbeltieren ist verboten. Abweichend davon ist die Fütterung mit lebenden Wirbeltieren aus tierärztlich nachgewiesenen Überlebensgründen zulässig.

Art. 70 - Der Minister kann genauere Regeln bezüglich der Pflege der verschiedenen Tierarten, die in Artikel 58 Paragraph 1 genannt werden, festlegen.

3. Verwaltung

Art. 71 - Der Verwalter einer Handel treibenden Einrichtung stellt der Dienststelle folgende Dokumente zur Verfügung:

1° eine Liste mit den Kontaktdaten der Tierlieferanten;

2° ein Register der Todesfälle, insgesamt oder nach Arten geordnet.

Art. 72 - § 1. Der vorliegende Artikel gilt in Bezug auf die Räumlichkeiten von Handel treibenden Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Informationen über diese Bestimmungen müssen für die Öffentlichkeit sichtbar sein.

§ 2. Der genaue wissenschaftliche Name der Tiere, ausgenommen Frettchen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und Ratten, ist an den Infrastrukturen, in denen die Tiere gehalten werden, gut lesbar anzubringen. Falls ein gebräuchlicher Name existiert, wird dieser ebenfalls angegeben.

§ 3. Jede gehaltene Amphibien- oder Reptilienart wird zumindest mit ihrem wissenschaftlichen Namen identifiziert. Für jede Art ist auf der Infrastruktur, in der die Tiere gehalten werden, eine praktische Beschreibung der empfohlenen Haltungsbedingungen für die folgenden Werte angegeben:

1° Temperaturbereiche bei Tag und Nacht;

2° Luftfeuchtigkeitsbereiche;

3° Art des Vivariums und Mindestabmessungen desselben entsprechend der gehaltenen

§ 4. Für jede Amphibien- und Reptilienart wird außerdem angegeben:

1° das Herkunftsland;

2° die Tatsache, dass diese Tiere in Gefangenschaft gezüchtet oder gefangen wurden;

3° das natürliche Biotop;

4° der CITES-Schutzstatus;

5° die Ernährung des ausgewachsenen Tieres und des Jungtieres;

6° die maximale ausgewachsene Größe;

7° der Grad der erforderlichen Eignung der Käufer je nach dem Grad der Komplexität der Haltung des Tieres;

8° gegebenenfalls die Verpflichtung, eine Umweltgenehmigung oder eine tierärztliche Bescheinigung zu besitzen.

§ 5. Jede gehaltene Fischart wird zumindest mit ihrem wissenschaftlichen Namen identifiziert. Zudem wird für jede Art auf der Infrastruktur, in der die Tiere gehalten werden, eine praktische Beschreibung der empfohlenen Haltungsbedingungen für die folgenden Werte angegeben:

1° der Salzgehalt oder Dichte des Wassers für Meerwasser;

2° der pH-Wert für Süßwasser;

3° die Härte, gH und kH, oder die Leitfähigkeit bei Süßwasser;

4° die Wassertemperatur.

§ 6. Für jede Tierart werden die folgenden Informationen angegeben:

1° Schätzung der durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Haltung des Tieres, als Richtwert;

2° durchschnittliche Lebenserwartung des Tieres;

3° Sozialisierung des Tieres (Gruppen- oder Einzelhaltung);

4° Größe des Tieres im Erwachsenenalter;

5° ggf. Normen, die im Gesetzbuch oder seinen Ausführungserlassen für die Haltung dieser Art durch Privatpersonen vorgesehen sind.

§ 7. Der Minister kann genauere Regeln für die Information der Öffentlichkeit über die verschiedenen Tierarten in Handel treibenden Einrichtungen für Tiere festlegen.

Art. 73 - § 1. Der Verantwortliche der Einrichtung händigt dem Käufer die notwendigen Anweisungen zur Fütterung, Unterbringung und Pflege des Tieres auf Papier oder in elektronischer Form aus.

§ 2. Die Dienststelle kann ein Muster der in § 1 genannten Richtlinien auf dem Tierschutzportal veröffentlichen. Dieses Muster kann vom Verantwortlichen der Einrichtung entsprechend den Besonderheiten der verkauften oder zur Adoption freigegebenen Tiere ergänzt werden.

§ 3. Beim Verkauf informiert der Verantwortliche der Einrichtung oder sein Personal den Käufer über den Impfstatus des Tieres, seinen Sterilisationsstatus, seine Parasitenbehandlungen und das Risiko der Übertragung von Erbfehlern bei unsachgemäßer Verpaarung.

4. Vermarktung

Art. 74 - Kein Tier, das mit einem Tier in Berührung gekommen ist, das an einer ansteckenden Krankheit leidet, darf verkauft werden, es sei denn, der Vertragstierarzt erklärt es für gesund und vermarktungsfähig.

Art. 75 - Der Minister kann besondere Bedingungen für die Vermarktung von kleinen Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Aquarienfischen festlegen.

Unterabschnitt 4 — Besondere Bedingungen für die Haltung exotischer Tiere in Tierheimen

Art. 76 - Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur für Tierheime, denen exotische Tiere anvertraut werden, die zuvor von Privatpersonen in Gefangenschaft gehalten oder gezüchtet wurden.

Art. 77 - § 1. Die Abmessungen der Anlagen sind an die Größe der Tiere angepasst.

§ 2. Arten, für die in diesem Erlass keine Unterbringungsstandards festgelegt sind, werden nach den für zoologische Gärten festgelegten Standards gehalten.

Tiere, deren Aufenthalt gemäß den Bestimmungen von Artikel 94 § 1 verlängert wird, werden gemäß den für zoologische Gärten festgelegten Standards gehalten.

Art. 78 - Den Tieren wird Anreicherungsmaterial zur Verfügung gestellt, um möglichst vielfältige und natürliche Verhaltensweisen zu stimulieren.

Abschnitt 2 — Betriebsbedingungen

Unterabschnitt 1 — Allgemeine Bedingungen

Art. 79 - § 1. Der Verwalter stellt einen Vertrag mit einem Vertragstierarzt auf. Das Muster dieses Vertrags ist in Anhang 2 festgelegt.

§ 2. Im Rahmen dieses Vertrags arbeiten der Tierarzt und der Verwalter zusammen, um Verfahren einzuführen, die das Wohlbefinden, die Gesundheit, die Pflege, die Sozialisierung, d.h. die Entwicklung von Beziehungen zu Artgenossen und zum Menschen, und die Unterbringung der Tiere gewährleisten.

§ 3. Der Tierarzt führt prophylaktische Maßnahmen durch und erteilt angemessene Ratschläge in Bezug auf Haltung, Fortpflanzung, genetische Auswahl, Pflege, Ernährung, Hygiene, Anreicherung des Lebensraums und Sozialisierung der Tiere.

§ 4. Außer wenn es sich um gelegentliche Zuchtstätten handelt, sind die Verfahren schriftlich niedergelegt und ein System der Selbstkontrolle wird eingeführt, um die Einhaltung der Verfahren zu gewährleisten.

§ 5. Diese Unterlagen werden der Dienststelle zur Verfügung gehalten.

Art. 80 - § 1. Der Vertragstierarzt oder sein im Vertrag benannter Stellvertreter führt die Kennzeichnung der Tiere und die notwendigen Impfungen durch.

§ 2. Der Vertragstierarzt trägt die von ihm durchgeführten Impfungen mit dem Namen des Impfstoffs, der Chargennummer und dem Datum der Verabreichung in den amtlichen Ausweis für Tiere, die über diesen verfügen müssen, oder in das personalisierte Gesundheitsbuch für andere Tiere ein, nachdem er die Identifizierungsdaten des Tieres überprüft oder vervollständigt hat. Er vermerkt darin seinen Namen und setzt seine Unterschrift darunter.

§ 3. In den Zuchtstätten überprüft der Vertragstierarzt bei der Identifizierung der Jungtiere die Identifizierung der Mutter und gegebenenfalls die Identifizierung des Vaters sowie die Übereinstimmung im Zuchtblatt und validiert diese Angaben.

§ 4. Der Verwalter oder der Verantwortliche der Einrichtung beauftragt den Vertragstierarzt mit der Durchführung der Kontrollbesuche der Einrichtung, deren Mindestfrequenzen wie folgt festgelegt sind:

1° in Zuchtstätten von Hunden und Katzen:

a) gelegentliche Zuchtstätten: ein Besuch pro Wurf;

b) Hobbyzuchtstätten: ein Besuch pro Quartal;

c) Gewerbsmäßige Zuchtstätten: ein Besuch pro Monat;

2° in den Handel treibenden Einrichtungen für Tiere: ein Besuch pro Quartal in Einrichtungen, in denen Fische, kleine Säugetiere, Vögel, Reptilien oder Amphibien gehalten werden;

3° in den Tierpensionen:

a) ein Besuch pro Quartal bei bis zu maximal 20 Plätzen für Hunde oder Katzen;

b) ein Besuch pro Monat, wenn es mehr als 20 Plätze für Hunde oder Katzen gibt.

Wenn der Verantwortliche der Einrichtung während des festgelegten Zeitraums keine Tiere in der Einrichtung untergebracht hat und dies anhand des vorgeschriebenen Registers gemäß Artikel 88 nachweist, ist der Kontrollbesuch nicht obligatorisch;

4° in Tierheimen;

a) ein Besuch pro Quartal in Einrichtungen, in denen nur andere Tierarten als Hunde oder Katzen gehalten werden;

b) ein Besuch pro Monat, wenn dort Hunde oder Katzen gehalten werden;

c) Besuche in Pflegefamilien auf der Grundlage der Risikoanalyse oder wenn dort mehr als 10 Tiere untergebracht sind.

Wenn der Verantwortliche der Einrichtung während des festgelegten Zeitraums keine Tiere in der Einrichtung untergebracht hat und dies anhand des vorgeschriebenen Registers gemäß Artikel 96 nachweist, ist der Kontrollbesuch nicht obligatorisch.

Der Stellvertreter des Vertragstierarztes hat zum einen die Aufgabe, den Vertragstierarzt zu vertreten, wenn dieser nicht verfügbar ist, und zum anderen in jedem Fall mindestens einmal alle zwei Jahre die Kontrollbesuche durchzuführen.

Wenn der Stellvertreter den Vertragstierarzt ersetzt, übernimmt er alle Aufgaben, die der Vertragstierarzt ausübt.

§ 2. Bei jedem seiner Besuche verfasst der Vertragstierarzt einen Bericht, dessen Muster in Anhang 3 festgelegt ist, und der folgende Angaben enthält:

1° das Datum seines Kontrollbesuchs und seine Unterschrift;

2° seine Beobachtungen, Bemerkungen und eventuellen Empfehlungen bezüglich der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Sozialisierung der Tiere, ihrer Haltungsbedingungen und des mit der Pflege und der Sozialisierung befassten Personals.

Bei dem in Anhang 3 festgelegten Muster handelt es sich um Mindestanforderungen, die durch spezifische Bemerkungen des Tierarztes zu den gehaltenen Tierarten und der Art der Einrichtung ergänzt werden können.

§ 3. Die Besuchsberichte sind in der Einrichtung aufzubewahren und den Kontrollbehörden mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung zu halten.

§ 4. Wenn der Verwalter oder der Verantwortliche der Einrichtung den Vertragstierarzt nicht in den festgelegten Abständen hinzuzieht oder auf seine Bemerkungen und Empfehlungen nicht angemessen reagiert, informiert der Vertragstierarzt die Dienststelle schriftlich darüber.

§ 5. Das Honorar des Vertragstierarztes ist vom Verwalter zu tragen.

§ 6. Ein Wechsel des Vertragstierarztes wird innerhalb eines Monats gemeldet, indem der Dienststelle eine Abschrift des neuen Vertrags zugestellt wird.

Im Falle eines Vertragsbruchs benachrichtigt die Partei, die die Initiative ergreift, die andere Partei schriftlich, wobei sie der Dienststelle eine Kopie dieser Benachrichtigung übermittelt. Der laufende Vertrag bleibt bis zur Unterzeichnung eines neuen Vertrags und höchstens dreißig Tage nach der Kündigung in Kraft. Eine Kopie des neuen Vertrags wird innerhalb von acht Tagen nach dessen Abschluss an die Dienststelle gesendet.

Art. 81 - Die Dienststelle kann vorschreiben, dass der Vertragstierarzt häufiger als in Artikel 80 § 4 vorgesehen vorstellig werden muss, und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wohlbefindens der Tiere anordnen.

Art. 82 - § 1. Für jedes Tier oder jede Gruppe von Tieren füllt der Vertragstierarzt ein Register der durchgeführten Behandlungen und Eingriffe gemäß Anhang 4 aus. Darin gibt er das Datum, die Kennmarke oder die Beschreibung des Tieres, die Diagnose, die Behandlung oder den Eingriff und gegebenenfalls den Grund für die Euthanasie an.

§ 2 Der Verwalter ist für die in § 1 genannten Daten verantwortlich. Er bewahrt sie mindestens zwei Jahre lang auf und hält sie der Dienststelle zur Verfügung.

Art. 83 - § 1. Es ist verboten, als Vermittler für die Vermarktung oder die kostenfreie Abgabe von Hunden oder Katzen zu aufzutreten.

§ 2. In Abweichung von § 1 darf die Handel treibende Einrichtung für Tiere Informationen über Tiere, die von Tierheimen zur Adoption angeboten werden, zur Verfügung stellen. In der Handel treibenden Einrichtung für Tiere oder ihren Nebengebäuden befinden sich keine zur Adoption angebotenen Tiere.

Unterabschnitt 2 — Besondere Bedingungen für gelegentliche Zuchtstätten,
Hobbyzuchtstätten und gewerbsmäßige Zuchtstätten

Art. 84 - Der Verwalter oder der Verantwortliche der Einrichtung berücksichtigt die anatomischen, genetischen, physiologischen und verhaltensmäßigen Merkmale der Zuchttiere, um ihr Wohlergehen und das ihrer Nachkommen zu wahren.

Jedes Tier, das sich auf dem Gelände der Zuchtstätte befindet und der Art angehört, auf die sich die Zulassung bezieht, wird als zur Zuchtstätte gehörend betrachtet, es sei denn, es ist sterilisiert.

Abweichend vom vorstehenden Absatz werden sterilisierte Welpen und Kätzchen als zur Zuchtstätte gehörend betrachtet.

Art. 85 - Auf Stellungnahme des Wallonischen Rates für das Wohlbefinden der Tiere legt der Minister die Liste der Erbkrankheiten fest, die dem Wohlbefinden der Tiere abträglich sind.

Gemäß der in Absatz 1 erwähnten Liste untersagt oder bedingt der Minister die Zucht und die Vermarktung von Tieren, die von der erwähnten Erkrankung betroffen sind.

Der Verwalter züchtet höchstens zwei Rassen pro Art oder getrennte Kreuzungen.

Art. 86 - § 1. Bei Hunden wird die Hündin erst ab dem Alter von zwei Jahren zur Zucht eingesetzt und darf nach ihrem achten Lebensjahr nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 2. Bei Katzen wird das weibliche Tier erst ab einem Alter von achtzehn Monaten zur Zucht eingesetzt und darf nach dem achten Lebensjahr nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 3. Es ist verboten, weibliche Zuchttiere mehr als einmal alle zwölf Monate und insgesamt mehr als fünfmal werfen zu lassen.

Abweichend von § 3 darf ein weibliches Tier, bei dem ein Kaiserschnitt durchgeführt wurde, nicht mehr als einmal alle 18 Monate werfen.

§ 4. Außer wenn es sich um gelegentliche Züchter handelt, legt der Verwalter der Dienststelle einen Umklassifizierungsplan für seine Zuchttiere vor, die:

1° ihr Gnadensbrot erhalten;

2° vermarktet werden, vorausgesetzt, sie sind sterilisiert ;

3° an ein Tierheim abgegeben werden.

Vor der Sterilisierung holt der Verwalter die Meinung des Vertragstierarztes ein.

Art. 87 - Für die Pflege und Sozialisierung der Tiere wird Personal im Sinne von Artikel 28 in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.

Dieses Personal widmet pro fünf ausgewachsene Hunde oder Katzen mindestens eine Stunde pro Tag ausschließlich der Pflege und positiven interaktiven Kontakten zur Förderung der Sozialisierung, d. h. der Entwicklung von Beziehungen zu Artgenossen und zum Menschen.

Bei Welpen oder Kätzchen, die älter als drei Wochen sind, widmet das Personal zusätzlich zu der in Absatz 2 genannten Zeit mindestens eine Stunde pro Tag und pro Wurf.

Die in den Absätzen 2 und 3 genannte Zeit umfasst nicht die Zeit, die für die Instandhaltung der Unterkünfte und die administrative Leitung der Einrichtung erforderlich ist.

Unterabschnitt 3 — Besondere Bedingungen für Tierpensionen

Art. 88 - Der Verwalter führt ein Register gemäß Anhang 11 und stellt es der Dienststelle zur Verfügung.

Art. 89 - Angesichts der Tatsache, dass sich die Tiere in einer ungewohnten Umgebung befinden, widmen der Verwalter der Einrichtung oder das Personal den Tieren besondere Aufmerksamkeit, indem sie ihnen z. B. vertraute Gegenstände wie eine Decke, einen Korb oder Spielzeug zur Verfügung stellen.

Art. 90 - Zum Zeitpunkt der Buchung stellt der Verwalter sicher, dass die der Einrichtung anvertrauten Hunde oder Katzen die Impfanforderungen erfüllen, die in den mit dem Vertragstierarzt eingeführten Verfahren festgelegt sind, sowie mindestens die in Artikel 57 genannten Anforderungen. Die Verfahren werden dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Tiere, die privat gehalten und in denselben Räumlichkeiten wie die der Einrichtung anvertrauten Tiere untergebracht werden, erfüllen die in Absatz 1 genannten Bedingungen.

Der Verwalter informiert den Kunden über die im Pensionsvertrag festgelegten Bedingungen.

Art. 91 - § 1. Bei der Aufnahme eines Tieres in eine Tierpension schließt der Verwalter mit dem Eigentümer einen Vertrag ab, der für jeden Aufenthalt in zweifacher Ausfertigung erstellt und von jeder Partei unterzeichnet wird, wobei eine Ausfertigung für jede der Parteien bestimmt ist.

§ 2. Die Verträge werden von der Einrichtung mindestens sechs Monate nachdem das Tier die Pension verlassen hat, aufbewahrt und stehen der Dienststelle jederzeit zur Verfügung.

Unterabschnitt 4 — Besondere Bedingungen für Tierheime

Art. 92 - Unter außergewöhnlichen Umständen der Überbelegung können Tierheime von den Mindeststandards abweichen, die in den Erlassen festgelegt sind, die in Anwendung des Gesetzbuches verabschiedet wurden, vorausgesetzt, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird und sie die Möglichkeit haben, sich ausreichend und täglich zu bewegen.

Art. 93 - Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten nicht für Käfige, die in bestimmten Gemeinden, Polizei- und Hilfeleistungszonen zur Erstaufnahme bis zur Überführung in ein Tierheim aufgestellt werden, sofern die Tiere dort nicht länger als 24 Stunden untergebracht sind.

Art. 94 - § 1. Die Haupttätigkeit eines Tierheims ist die Aufnahme von ausgesetzten, verlorenen, streunenden, vernachlässigten, beschlagnahmten oder sichergestellten Tieren. Das Tierheim versucht, die Tiere, die vermittelt werden können, so weit wie möglich weiterzuvermitteln, und achtet darauf, dass der Aufenthalt der aufgenommenen Tiere nicht unnötig verlängert wird. Das Tierheim diskriminiert bei der Aufnahme von Tieren nicht nach Rasse, Größe oder Alter.

§ 2. Die Zucht, der Kauf, der Import oder die Einführung aus einem anderen Land und das Anbieten von Tieren zum Verkauf durch das Tierheim sind verboten.

§ 3. Das Tierheim ist mindestens vier Stunden im Monat für die Öffentlichkeit geöffnet.

Art. 95 - Unbeschadet einer eventuellen Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung nimmt der Verwalter oder Verantwortliche der Einrichtung die ihm gebrachten Tiere auf, sofern er über die Infrastruktur für die Aufnahme und die entsprechenden Kenntnisse verfügt.

Art. 96 - § 1. Der Verwalter oder der Verantwortliche der Einrichtung führt ein Gesamtregister oder ein Register für jede Tierart, das dem Muster in Anhang 9 entspricht und innerhalb von 48 Stunden aktualisiert wird.

§ 2 Der Vertragstierarzt ist als einziger befugt, die Euthanasie eines Tieres vorzunehmen, und dieser belegt dies in dem in Artikel 82 genannten Register der durchgeführten Behandlungen und Eingriffe. Das in § 1 genannte Register wird daraufhin aktualisiert.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann in dringenden Fällen und wenn der Vertragstierarzt und sein Stellvertreter nicht verfügbar sind, ein anderer Tierarzt die Euthanasie durchführen.

§ 3. Für jedes abgegebene Tier füllt der Verwalter oder der Verantwortliche der Einrichtung zusammen mit dem Eigentümer des Tieres eine Abgabeerklärung aus, die mindestens Informationen über die Vorgeschichte des Tieres in Bezug auf Gesundheit, Verhalten und Umgebung enthält.

Bei Hunden füllt der Verwalter oder der Verantwortliche der Einrichtung eine Abgabeerklärung gemäß dem Muster in Anhang 10 aus.

§ 4. Jedes Tier, das in einem Tierheim untergebracht ist, wird auf sein Verhalten hin beurteilt. Der Verwalter oder der Verantwortliche der Einrichtung hält einen Plan zur Gesamtbewertung dieser Beurteilungen für die Dienststelle bereit.

§ 5. Für jedes vermittelte Tier werden die Informationen über die Gesundheit, das Verhalten und die Umgebung des Tieres, die in der Abgabeerklärung, falls vorhanden, enthalten sind, und die Beurteilung des Verhaltens des Tieres im Tierheim, dem Adoptierenden vorab mitgeteilt.

Art. 97 - Der jährliche Tätigkeitsbericht gemäß Artikel D. 31 § 2 des Gesetzbuches enthält pro Tierart die folgenden Angaben:

1° die Anzahl der aufgenommenen Tiere, aufgeschlüsselt in:

- a) auf öffentlichen Straßen gefundene Tiere;
- b) im Tierheim abgegebene Tiere;
- c) beschlagnahmte oder sichergestellte Tiere;
- d) streunende Katzen, die zur Sterilisation eingefangen wurden;

2° die Anzahl der Tiere, die das Tierheim verlassen haben, aufgeschlüsselt in:

- a) Tiere, die ihrem Besitzer zurückgegeben wurden;
- b) eingeschläferte Tiere;
- c) Tiere, die auf natürliche Weise gestorben sind;
- d) adoptierte Tiere;
- e) kastrierte und wieder freigelassene streunende Katzen.

Art. 98 - § 1. Von den Einrichtungen im Sinne des vorliegenden Erlasses darf ein Tierheim nur unter seiner Verantwortung Tiere in Pflegefamilien unterbringen, mit denen es eine Vereinbarung geschlossen hat, die zumindest die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Pflegefamilie, die Tierart, die aufgenommen werden kann, die Haltungsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der beiden Parteien gemäß Anhang 14 enthält.

Vor der Unterzeichnung der Vereinbarung besucht der Verwalter, der Verantwortliche der Einrichtung oder sein Stellvertreter den Ort der Unterbringung in der Gastfamilie, erstellt einen Bericht darüber und fügt ihn der Vereinbarung bei.

§ 2. Der Verwalter oder der Verantwortliche der Einrichtung führt ein Verzeichnis der Gastfamilien, in dem für jede Gastfamilie Folgendes angegeben ist:

- 1° eine laufende Nummer;
- 2° das Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Tierheim;
- 3° die Kontaktdaten;
- 4° das Datum, an dem die Vereinbarung beendet wurde.

Bei Änderung einer der in Absatz 1 genannten Angaben wird das Verzeichnis der Gastfamilien innerhalb von 48 Stunden aktualisiert.

Jede Hinzufügung oder Streichung einer Gastfamilie wird vom Vertragstierarzt mit einem Sichtvermerk versehen.

§ 3. Mit Ausnahme von Kätzchen, die jünger als zwölf Wochen sind, wird ein Tier, für das eine Kennzeichnungspflicht besteht, vor der Unterbringung in einer Gastfamilie gekennzeichnet.

§ 4. Die Gastfamilie wohnt in einem Umkreis von höchstens fünfzig Kilometern vom Tierheim oder der Praxis des Referenzvertragstierarztes, außer bei der Aufnahme von Equiden und Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Eine Gastfamilie schließt eine Vereinbarung mit höchstens einem Tierheim pro aufgenommener Tierart.

§ 5. Es ist einer Gastfamilie untersagt, eine Zuchtstätte oder eine Tierpension zu betreiben.

§ 6. Die Gastfamilie beherbergt nur Tiere, deren Haltung für Privatpersonen erlaubt ist.

§ 7. Die Dienststelle kann auf begründeten Antrag des Verwalters oder des Verantwortlichen der Einrichtung eine Ausnahme von den in § 4 genannten Bestimmungen gewähren.

§ 8. Die Gastfamilie muss die in den Anhängen 12 und 13 genannten Mindeststandards einhalten. Artikel 92 findet keine Anwendung auf Gastfamilien.

§ 4. Eine Person, der die Tierhaltungsgenehmigung gemäß Artikel D.6 des Gesetzbuches entzogen wurde oder der gemäß Artikel D.180, D.189, D.198 § 5 und D.199 des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches verboten wurde, ein oder mehrere Tiere zu halten, darf nicht Teil des Haushalts einer Gastfamilie sein. Die Mitglieder des Haushalts der Gastfamilie stellen dem Tierheim, mit dem die Gastfamilie eine Vereinbarung abschließt, einen Auszug aus der zentralen Datei zur Verfügung, der gemäß Artikel D.144 § 2 Absatz 2 des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches vor weniger als neunzig Tagen ausgestellt wurde.

KAPITEL 6 — Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung

Art. 99 - § 1. Die Dienststelle ist für die Verarbeitung der in den Artikeln 7 und 11 genannten Daten verantwortlich.

§ 2. Der Verwalter ist für die Verarbeitung der in den Artikeln 40, 53, 91, 96 und 98 § 2 genannten Daten verantwortlich. Der Verwalter hält die im vorherigen Absatz genannten Daten für die Dienststelle zur Verfügung.

Die in § 1 genannten Daten werden für die Dauer der Zulassung aufbewahrt. Sie werden aufbewahrt, um es der Dienststelle zu ermöglichen, die Einrichtungen zuzulassen und die Kontrollaufgaben durchzuführen, die ihr gemäß dem Wallonischen Gesetzbuch über den Tierschutz und dem vorliegenden Erlass anvertraut sind.

Art. 100 - Die in Artikel 13 genannten Sachverständigen führen Verfahren durch, um die Integrität und Vertraulichkeit der in Artikel 99 § 1 genannten Daten zu schützen und ihre Sicherung aufrechtzuerhalten, wenn sie in digitaler Form aufbewahrt werden, so dass die Verarbeitung den Anforderungen der Europäischen Datenschutzverordnung entspricht.

KAPITEL 7 — Übergangs-, Aufhebungs-, Abänderungs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 — Übergangsbestimmungen

Art. 101 - Die gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren erteilten Zulassungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

1^e Aufrechterhaltung und Erneuerung unterliegt den Bedingungen des vorliegenden Erlasses.

Art. 102 - Abweichend von Artikel 101, Absatz 2 gelten die Bedingungen für die Aufrechterhaltung und Erneuerung der Zulassung der Einrichtungen, die in den Anhängen II und IV des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren festgelegt sind, weiterhin:

1° bis zum 31. Dezember 2027 für die Einrichtungen für Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses über eine Zulassung verfügten, mit Ausnahme der Tierheime;

2° bis zum 31. Dezember 2032 für Tierheime, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses über eine Zulassung verfügen.

Art. 103 - In Bezug auf Züchter, die im Sinne des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren Handel treiben:

1° Artikel 19/5 Ziffer 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren gilt weiterhin bis zum 30. Juni 2023;

2° abweichend von Artikel 101 Absatz 1 des vorliegenden Erlasses enden die gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren erteilten Zulassungen spätestens am 1. Januar 2026.

Abschnitt 2 — Aufhebungs-, Abänderungs- und Schlussbestimmungen

Art. 104 - Der Königliche Erlass vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren wird aufgehoben.

In Abweichung von Absatz 1:

1° Artikel 19/5 Ziffer 1 und 3 bleibt bis zum 30. Juni 2023 wirksam;

2° Die Anhänge II und IV bleiben wirksam:

a) bis zum 31. Dezember 2027 für die Einrichtungen für Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses über eine Zulassung verfügten, mit Ausnahme der Tierheime;

b) bis zum 31. Dezember 2031 für die Tierheime, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses über eine Zulassung verfügen.

Art. 105 - Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. März 2017 zur Festlegung der Vorschriften über die Werbung zur Vermarktung oder Versenkung von Tierarten wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

“2° die Werbung für einen Wurf betrifft, insofern die Welpen weniger als acht Wochen und die Kätzchen weniger als zwölf Wochen alt sind. In diesem Fall gibt der Inserent die Identifizierungsnummer der Mutter des Tieres und nicht die des Tieres selbst an.”.

Art. 106 - Artikel 22 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. Juli 2018 über die Zulassung von zoologischen Gärten und zur Festlegung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Wallonischen Ausschusses für zoologische Gärten wird am 1. Januar 2025 durch folgende Bestimmung ersetzt;

“§ 3. Eine Person, der die Tierhaltungsgenehmigung gemäß Artikel D.6 des Gesetzbuches entzogen wurde oder der gemäß Artikel D.180, D.189, D.198 § 5 und D.199 des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches verboten wurde, ein oder mehrere Tiere zu halten, darf nicht zum ständigen Personal gehören. Die Mitglieder des ständigen Personals legen einen Auszug aus der zentralen Datei vor, der gemäß Artikel D.144 § 2 Absatz 2 des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches vor weniger als neunzig Tagen ausgestellt wurde.”.

Art. 107 - Der vorliegende Erlass tritt am 1. März 2023 in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1:

1° treten die Artikel 55 § 1 und 83 § 1 am 1. Juli 2023 in Kraft;

2° tritt Artikel 28 am 1. Januar 20216 in Kraft;

3

4° 4° treten die Anhänge 12 und 13 in Kraft:

a) am 1. Januar 2028 für die Einrichtungen für Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses über eine Zulassung verfügten, mit Ausnahme der Tierheime;

b) am 1. Januar 2032 für die Tierheime, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses über eine Zulassung verfügen.

Art. 108 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Tierschutz gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RÜPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz,

C. TELLIER

Anlage 1

Allgemeines Zulassungsantragsformular**1.1 Daten des Antragstellers**

Verfügen Sie über eine Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU-Nummer)? *

~ Ja, Nr.

Nein

Der Antragsteller ist eine* (Füllen Sie eines der beiden untenstehenden Felder aus):

~ Natürliche Person

Erkennungsnummer beim Nationalregister:

~ Herr ~ Frau Name

Vorname.....

Straße: Nr.

Briefkasten

Postleitzahl Ort

Telefon

E-Mail

Juristische Person des Privatrechts Juristische Person des öffentlichen Rechts

Bezeichnung oder Firmenname

Rechtsform.....

Anschrift des Geschäftssitzes

Straße: Nr.

Briefkasten

Postleitzahl Ort Land

Telefon

Webseite

E-Mail

Person, die zur Vertretung der juristischen Person befugt ist

~ Herr ~ Frau Name

Vorname.....

Funktion

1.2 Ortsbestimmung

Kontaktinformationen des im Genehmigungsantrag genannten Unternehmens

Straße (oder Ort)Nr.....
 Briefkasten.....
 Postleitzahl Ort.....
Falls zutreffend, Nummer der zuvor erteilten Zulassung: HK.....
 Falls zutreffend, Nummer der Umweltgenehmigung/Globalgenehmigung:

- ~ Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung
- ~ Wechsel des Verwalters
- ~ Änderung der Zuchtkategorie
- ~ Änderung der Adresse
- ~ Ausweitung auf andere Tierkategorien als die, auf deren Grundlage die ursprüngliche Zulassung erteilt wurde
- ~ Erweiterung oder größere Änderungen der Einrichtung in Bezug auf den Gesamtplan, auf dessen Grundlage die ursprüngliche Genehmigung erteilt wurde
- ~ Weiterführung eines Betriebs, dessen Zulassung abläuft

! Für jede Zulassung wird ein separater Antrag gestellt

Zucht

- ~ Hunde ~ Katzen
- ~ gelegentlich ~ Hobby ~ gewerbsmäßig

Pension

- ~ Hunde ~ Katzen

Kommerzielle Einrichtung

- Ziervogel Fische Reptilien Amphibien Nagetiere Kaninchen
- ~ Frettchen ~ Sonstige (bitte angeben):

Tierheim

- ~ Hunde ~ Katzen ~ Equiden ~ Rinder ~ Schafe ~ Ziegen ~ Schweine
 - ~ Nagetiere ~ Hasen ~ Frettchen ~ Vögel ~ Reptilien ~ Amphibien
 - ~ Fische ~ exotische Tiere ~ Sonstige:
- mit Pflegefamilien ja nein

1.3 Liste der beizufügenden Unterlagen

Gelegentliche Zuchtstätte:

- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Tierarztvertrags
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Berichts über den Besuch der Einrichtung innerhalb eines Monats vor dem Antrag auf Zulassung durch den Vertragstierarzt
- die Liste der in der offiziellen Datenbank registrierten Identifizierungen der Zuchttiere des Betriebs (DogID, CatID)

- der Nachweis über die Zahlung der Gebühr im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag
Wenn es sich um einen Antrag auf Zulassung handelt, der nach einer Feststellung eines Verstoßes oder einer Entscheidung über die Verweigerung der Zulassung gestellt wurde:
- den Nachweis, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen oder die Einhaltung der Vorschriften hergestellt wurden

Hobbyzuchtstätte:

- den Grundriss der Einrichtung mit Angabe der Funktion der Räume sowie der genauen Abmessungen der Gehege und der für die Tiere zugänglichen Außenbereiche. Als Ergänzung können Fotos beigefügt werden.
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Tierarztvertrags
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Berichts über den Besuch der Einrichtung innerhalb eines Monats vor dem Antrag auf Zulassung durch den Vertragstierarzt
- die Liste der in der offiziellen Datenbank registrierten Identifizierungen der Zuchttiere des Betriebs (DogID, CatID)
- Kopie der Ausbildungsnachweise der in der Einrichtung tätigen Personen
- eine Kopie des Verfahrens, in dem die Maßnahmen und Verpflichtungen aufgeführt sind, die zur Erfüllung der Auflage, Zugang zu einem Auslauf zu haben, eingegangen wurden
- den in Artikel 86 Absatz 4 genannten Neuzuordnungsplan
- der Nachweis über die Zahlung der Gebühr im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag
Wenn es sich um einen Antrag auf Zulassung handelt, der nach einer Feststellung eines Verstoßes oder einer Entscheidung über die Verweigerung der Zulassung gestellt wurde:
- den Nachweis, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen oder die Einhaltung der Vorschriften hergestellt wurden

gewerbsmäßige Zuchtstätte:

- den Grundriss der Einrichtung mit Angabe der Funktion der Räume sowie der genauen Abmessungen der Gehege und der für die Tiere zugänglichen Außenbereiche. Als Ergänzung können Fotos beigefügt werden.
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Tierarztvertrags
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Berichts über den Besuch der Einrichtung innerhalb eines Monats vor dem Antrag auf Zulassung durch den Vertragstierarzt
- die Liste der in der offiziellen Datenbank registrierten Identifizierungen der Zuchttiere des Betriebs (DogID, CatID)
- Kopie der Ausbildungsnachweise der in der Einrichtung tätigen Personen
- eine Kopie des Verfahrens, in dem die Maßnahmen und Verpflichtungen aufgeführt sind, die zur Erfüllung der Auflage, Zugang zu einem Auslauf zu haben, eingegangen wurden
- den in Artikel 86 Absatz 4 genannten Neuzuordnungsplan
- der Nachweis über die Zahlung der Gebühr im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag
Wenn es sich um einen Antrag auf Zulassung handelt, der nach einer Feststellung eines Verstoßes oder einer Entscheidung über die Verweigerung der Zulassung gestellt wurde:
- den Nachweis, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen oder die Einhaltung der Vorschriften hergestellt wurden

Kommerzielle Einrichtung:

- den Grundriss der Einrichtung mit Angabe der Funktion der Räume sowie der genauen Abmessungen der Käfige, Volieren, Vivarien und Aquarien. Als Ergänzung können Fotos beigefügt werden.
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Tierarztvertrags

- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Berichts über den Besuch der Einrichtung innerhalb eines Monats vor dem Antrag auf Zulassung durch den Vertragstierarzt
- Kopie der Ausbildungsnachweise der in der Einrichtung tätigen Personen
- der Nachweis über die Zahlung der Gebühr im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag
Wenn es sich um einen Antrag auf Zulassung handelt, der nach einer Feststellung eines Verstoßes oder einer Entscheidung über die Verweigerung der Zulassung gestellt wurde:
- den Nachweis, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen oder die Einhaltung der Vorschriften hergestellt wurden

Pension:

- den Grundriss der Einrichtung mit Angabe der Funktion der Räume sowie der genauen Abmessungen der Gehege und der für die Tiere zugänglichen Außenbereiche. Als Ergänzung können Fotos beigefügt werden.
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Tierarztvertrags
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Berichts über den Besuch der Einrichtung innerhalb eines Monats vor dem Antrag auf Zulassung durch den Vertragstierarzt
- Kopie der Ausbildungsnachweise der in der Einrichtung tätigen Personen
- eine Kopie des Verfahrens, in dem die Maßnahmen und Verpflichtungen aufgeführt sind, die zur Erfüllung der Auflage, Zugang zu einem Auslauf zu haben, eingegangen wurden
- der Nachweis über die Zahlung der Gebühr im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag
Wenn es sich um einen Antrag auf Zulassung handelt, der nach einer Feststellung eines Verstoßes oder einer Entscheidung über die Verweigerung der Zulassung gestellt wurde:
- den Nachweis, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen oder die Einhaltung der Vorschriften hergestellt wurden

Tierheim:

- den Grundriss der Einrichtung mit Angabe der Funktion der Räume sowie der genauen Abmessungen der Gehege und der für die Tiere zugänglichen Außenbereiche. Als Ergänzung können Fotos beigefügt werden.
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Tierarztvertrags
- die Kopie des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Berichts über den Besuch der Einrichtung innerhalb eines Monats vor dem Antrag auf Zulassung durch den Vertragstierarzt
- Kopie der Ausbildungsnachweise der in der Einrichtung tätigen Personen
- eine Kopie des Verfahrens, in dem die Maßnahmen und Verpflichtungen aufgeführt sind, die zur Erfüllung der Auflage, Zugang zu einem Auslauf zu haben, eingegangen wurden
- die Kopie der im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Satzung des Vereins
Wenn es sich um einen Antrag auf Zulassung handelt, der nach einer Feststellung eines Verstoßes oder einer Entscheidung über die Verweigerung der Zulassung gestellt wurde:
- den Nachweis, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen oder die Einhaltung der Vorschriften hergestellt wurden

Ich, der/die Unterzeichnete:

- erklärt, dass die in diesem Antragsformular genannten Daten korrekt sind:
- bestätigt ehrenwörtlich, dass ich die folgenden Regelungen zur Kenntnis genommen habe und sie im Rahmen der Tätigkeit meiner Einrichtung befolge:

- das Wallonische Tierschutzgesetz;
- den Erlass der wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen;
- das Umweltgesetzbuch; Die Erteilung einer Genehmigung entbindet nicht von der Pflicht, die notwendigen Schritte zur Einhaltung der Rechtsvorschriften für Umwelt- oder Globalgenehmigungen zu unternehmen.

Am

in

Unterschrift des Verwalters:

Dieser Antrag ist zurückzusenden an:

Öffentlicher Dienst der Wallonie
Direktion Qualität und Tierschutz
Chaussée de Louvain 14
B-5000 Namur

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigelegt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anhang 2

Muster eines Tierarztvertrags

Ich, der/die Unterzeichnete (NAME und Vorname)

Verwalter einer/eines:

Zucht Hunde Katzen
 gelegentlich Hobby gewerbsmäßig
 kommerziellen Einrichtung für Tiere
 Pension für Hunde Katzen
 Tierheims

in
 (vollständige Adresse)

Zulassungsnummer:

ernennt in Anwendung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen,

..... (NAME und Vorname oder Verein)
 Tierarzt in (Adresse)
 Eintragsnummer bei der Kammer:

für die regelmäßige Überwachung des Wohlergehens, der Gesundheit, der Pflege und der Haltungsbedingungen der Tiere.

Der Tierarzt greift vor allem ein, um:

- Tierschutzkontrollbesuche im gesamten Betrieb gemäß den festgelegten Mindesthäufigkeiten durchzuführen und einen schriftlichen Bericht über diese Besuche zu erstellen.
- mit dem Verwalter Verfahren einzuführen, um das Wohlbefinden, die Gesundheit, die Pflege, die Sozialisierung, d. h. die Entwicklung von Beziehungen zu Artgenossen und zum Menschen, und die Unterbringung der Tiere zu gewährleisten.
- prophylaktische Maßnahmen und angemessene Beratung in Bezug auf die Haltung, Fortpflanzung, genetische Auswahl, Pflege, Ernährung, Hygiene, Bereicherung des Lebensraums und Sozialisierung der Tiere umzusetzen.
- die Kennzeichnung der Tiere und die notwendigen Impfungen durchzuführen.
- die notwendigen Euthanasien bei Tieren durchführen.

Der Vertragstierarzt:

- unterstützt den Verwalter bei der Festlegung eines Schulungsplans und der Erstellung eines Leitfadens mit bewährten Praktiken für Personen, die an der Tierpflege beteiligt sind.
- genehmigt und unterzeichnet die schriftlichen Richtlinien für den Käufer, die sich auf die Ernährung, Unterbringung und Pflege des Tieres beziehen.

- trägt die von ihm durchgeführten Impfungen in den Tierpass oder das Tiergesundheitsbuch ein, vermerkt seinen Namen und setzt seine Unterschrift darunter.
- vermerkt die Wurfdaten im Pass oder im Gesundheitsbuch des weiblichen Tieres.
- überprüft bei der Kennzeichnung der Welpen oder Kätzchen die Identifikation der Mutter und ggf. die Identifikation des Vaters sowie die Übereinstimmung in der Zuchtkartei und validiert diese Angaben.
- vervollständigt das Register der Behandlungen und Eingriffe, einschließlich der Euthanasie und ihrer Begründung.
- zielt darauf ab, Pflegefamilien in das Register der Pflegefamilien aufzunehmen oder daraus zu entfernen.
- informiert den Dienst, wenn der Verwalter ihn nicht dazu auffordert, die Kontrollbesuche in den festgelegten Abständen durchzuführen, oder seine Anmerkungen und Empfehlungen nicht angemessen weiterverfolgt.

Wenn der oben genannte Tierarzt/die oben genannte Tierärztin nicht verfügbar ist und mindestens einmal alle zwei Jahre muss folgende Person kontaktiert werden (bitte ankreuzen und ggf. ergänzen):

£ Ersatztierarzt/-ärztin, den/die er/sie für seine/ihre Kundschaft benennt.

£ Tierarzt, dessen Kontaktdaten unten aufgeführt sind und der als stellvertretender Tierarzt/stellvertretende Tierärztin unterschreibt.

Dr. (NAME und Vorname)
 Tierarzt in (Adresse)
 Eintragsnummer bei der Kammer:

Ausgestellt in....., am

In mindestens drei Exemplaren, von denen eines mit dem Zulassungsantrag versandt wird und eines von jeder Partei aufbewahrt wird.

Unterschrift des Verwalters

Unterschrift des Tierarztes

Für Zustimmung des stellvertretenden Tierarztes:
 (Datum und Unterschrift)

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigefügt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anhang 3

Tierärztlicher Besuchsbericht

Dies ist eine Vorlage mit den Mindestinformationen, die in einem Bericht enthalten sein müssen. Der Tierarzt kann zusätzliche Informationen hinzufügen, je nach den Besonderheiten der betreffenden Tierart und der Einrichtung.

Ich der/die Unterzeichnete (NAME und Vorname)
 erkläre, dass ich am (Tag + Monat + Jahr) folgende Einrichtung besucht habe:
 die Zucht £ Hunde £ Katzen gelegentlich Hobby gewerbsmäßig
 die Pension £ Hunde £ Katzen die gewerbliche Einrichtung das Tierheim
 in
 (vollständige Adresse)
 deren/dessen Verwalter(in) Herr Frau ist

Grund für den Besuch:

1. Besuch (muss innerhalb eines Monats vor dem Antrag auf Zulassung erfolgen)
 Kontrollbesuch £ des Wurfs (gelegentliche Zuchtstätte) £ monatlich £ vierteljährlich
 sonstiger Grund:.....

I. Tiergesundheit und Tierschutz

	OK	NOK	Beobachtungen, Bemerkungen, Empfehlungen
--	----	-----	--

Die Tiere werden sanft und kompetent behandelt. Die Tiere verhalten sich mit Artgenossen und mit Menschen gesellig			
Ernährung in ausreichender Menge, angepasst an Alter, Gewicht und Aktivitätsniveau sowie an ihre spezifischen Bedürfnisse			
Regelmäßig erneuertes Trinkwasser, das in geeigneten und sauberen Behältern verteilt wird			
Pflege (Augen, Ohren, Nägel, Zähne, Fell, Federn...)			
Überwachung der Zuchtführung (Genetik und Paarungen)			
Verfolgung des Protokolls zur Bekämpfung von internen und externen Parasiten			

Überwachung des Impfprotokolls			
II. Haltungsbedingungen			
	OK	NOK	Beobachtungen, Bemerkungen, Empfehlungen
Bei der Planung und Gestaltung der Einrichtung werden das artspezifische Verhalten sowie die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere berücksichtigt			
Die Tiere sind angemessen untergebracht, sie haben genügend Platz, um sich zu bewegen Hunde / Katzen haben Zugang zu einem Auslaufbereich			
Die Lebensräume der Tiere werden mit Elementen und Zubehör angereichert, die auf ihre ethologischen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Einrichtungen sind so gestaltet, dass alle Tiere ausreichend unterschiedliche Stimuli erhalten.			
Die Temperatur und Luftfeuchtigkeit sind an die physiologischen Bedürfnisse der Tiere angepasst			

Die Räume sind ausreichend belüftet, um Kondensation, überschüssige Feuchtigkeit oder schädliche Gase zu vermeiden			
Ruheplatz: trocken und komfortabel			
Räume und Geräte, die mit den Tieren in Berührung kommen, sind angemessen gereinigt und desinfiziert Die Unterkuftsstrukturen und die Ausrüstung befinden sich in gutem Zustand			
Das Feueralarmsystem befindet sich in einem guten Betriebszustand			
III. Personal			
In ausreichender Zahl, um die Pflege und Sozialisierung der Tiere zu gewährleisten.			

Nach einem festgelegten Plan entsprechend ausgebildet.			
Verfügt über einen Leitfaden für bewährte Praktiken			

Ausgestellt in, den (*Tag + Monat + Jahr*)
Datum, Stempel und Unterschrift des Vertragstierarztes zur Validierung:

Eintragungsnummer bei der Kammer:

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigefügt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anhang 4

Register der tierärztlichen Behandlungen und Eingriffe

Datum	Identifizierungsmarke: (Nr. Mikrochip, Ring, Ohrmarke, ...)	Falls keine Identifizierungsmarke Eigenschaften (Art, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe...)	Diagnose	Behandlung	Intervention	Falls vorhanden Grund für die Euthanasie	Unterschrift des Tierarztes

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigefügt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 5

Bestandsaufnahme der weiblichen Zuchttiere

Hunde Katzen

Ordnungsnummer	Name des Weibchens + Geburtsdatum	Datum der Aufnahme in die Zucht (Datum der ersten Deckung)	Mikrochipnummer	Datum der Geburten	Datum des Ausgangs aus der Zucht	Grund für den Ausgang (Sterilisation, Tod, Übertragung)	Bestimmung bei Übertragung (Name des Käufers und seine Adresse ODER die Nummer des Garantiezertifikats)
...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../.....
...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../.....

...../...../...../...../...../...../...../...../...../...../.....
----------------	----------------------------	----------------	--	----------------------------	-------	----------------	--

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigefügt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 6

Zuchtblatt (ein Blatt pro Wurf)

Nr. Jahr - Folgenummer

Hunde Katzen

Mikrochipnummer der Mutter oder ihre Ordnungsnummer im Verzeichnis der weiblichen	Mikrochipnummer des Vaters	Datum der Geburt	Anzahl der Jungtiere bei der Geburt	Anzahl der entwöhnten Jungtiere
.....

Mikrochipnummer des Welpen / Kätzchens	Geschlecht	Ausgangsdatum	Referenzen des Käufers	
			Name	Vollständige Adresse oder Nr. des Garantiezertifikats
...../...../.....
...../...../.....
...../...../.....
...../...../.....

Ich, der/die Unterzeichnete, Dr., bestätige, dass ich (Anzahl an Welpen/Kätzchen) identifiziert habe und die Identifizierung des Muttertieres und ggf. die Identifizierung des Männchens vorgenommen sowie die Übereinstimmung mit den oben genannten Daten überprüft habe.

Datum, Stempel und Unterschrift des Vertragstierarztes zur Validierung:

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigefügt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 7

Fragen, die vor der Anschaffung eines Tieres gestellt werden müssen

Auf der Grundlage Ihrer Antworten kann der Einrichtungsleiter Sie bei der Auswahl eines Tieres beraten. Die unten aufgeführten Fragen stellen ein Minimum dar; sie können vom Leiter der Einrichtung je nach den Besonderheiten der betreffenden Tierart ergänzt werden.

(* Bitte Nichtzutreffendes streichen)

1. Warum möchten Sie sich ein Tier anschaffen?:
2. Welches Tier möchten Sie sich anschaffen?:
3. Warum haben Sie sich für diese Art oder Rasse entschieden?:
.....
.....
4. Ist Ihnen bewusst, dass die Anschaffung eines Tieres eine langfristige Investition bedeutet? Kennen Sie die durchschnittliche Lebensdauer des Tieres, das Sie sich anschaffen möchten?:
.....
5. Haben Sie genügend Zeit, um sich täglich um das Tier zu kümmern: es zu füttern, zu pflegen, seine Umgebung sauber zu halten, ihm Aufmerksamkeit zu schenken und ggf. mit ihm spazieren zu gehen, an seinen Lernerfolgen zu arbeiten?: ja / nein (*)
6. Haben Sie bei der Auswahl des Tieres das Budget berücksichtigt, das Ihnen zur Verfügung steht: Kaufpreis des Tieres, Futter, Zubehör (Korb, Käfig, Katzenstreu, Spielzeug...), Tierarztkosten?: ja / nein / noch nicht (*)
7. Haben Sie sich über die Bedürfnisse des Tieres, das Sie sich anschaffen möchten, informiert (Ernährung, Gesundheit, Hygiene...)? : ja / nein / noch nicht (*)
8. Besteht bei der in Betracht gezogenen Art oder Rasse ein Risiko spezifischer Gesundheitsprobleme, z. B. im Zusammenhang mit Hypertypen? ja / nein (*)
9. Haben Sie die Fähigkeiten und körperlichen Voraussetzungen, um sich um das Tier zu kümmern, das Sie sich anschaffen möchten?: ja / nein (*)
10. Sind Ihnen die Rechtsvorschriften über die Haltungsgenehmigung bekannt? Besitzen Sie den Auszug aus der Zentraldatei für Umweltkriminalität oder wissen Sie, wie Sie ihn erhalten können?: ja / nein (*)
11. Sind alle Familienmitglieder mit der Anschaffung eines Tieres einverstanden? ja / nein / nicht gefragt (*)
12. Gibt es in der Familie jemanden, der gegen Tierhaare allergisch ist? ja / nein (*)
13. Gibt es in Ihrer Wohnung Kinder?: ja / nein / manchmal (*)

14. Gibt es in Ihrer Wohnung Tiere?: ja / nein (*)

Falls ja, welche:

.....

und wie werden Sie die Ankunft des neuen Tieres organisieren?

.....

.....

15. Beabsichtigen Sie, Ihr Tier sich fortpflanzen zu lassen? ja / nein (*)

Sind Ihnen die rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vermarktung von Tieren bekannt? ja / nein (*)

16. Wie viel Zeit pro Tag wird der Hund alleine in der Wohnung sein? (*)

- mehr als 8 Stunden
- 4 bis 8 Stunden
- 1 bis 4 Stunden

17. Wie sieht Ihre Familienwohnung aus?:

- Haus / Wohnung (*) / Sonstiges:
- Zugang zu einem Garten: ja / nein (*)
- falls gemietet, ist das Halten von Tieren durch den Vermieter erlaubt: ja / nein (*)

18. Wo wird sich das Tier tagsüber aufhalten? (*):

- frei drinnen;
- frei draußen;
- in einem Raum des Hauses;
- in einem Zwinger draußen;
- Sonstiges:

19. Welche Lösung sehen Sie während Ihres Urlaubs für Ihren Hund vor? (*):

- Mitnehmen;
- Sie bringen es bei einem Familienmitglied unter;
- Sie bringen es in einer Pension unter;
- Sie greifen auf Pet-Sitting zurück;
- Sonstiges:

Wenn es sich um einen Hund handelt:

19. Wie glauben Sie, dass Sie dessen Bedürfnis nach körperlicher Aktivität befriedigen können? (*):

- indem er sich im Garten frei bewegen kann;
- durch tägliche Spaziergänge;
- durch wöchentliche Spaziergänge;
- Sonstiges

20. Da das Leben mit einem Hund möglicherweise gewöhnungsbedürftig ist, beabsichtigen Sie, mit Ihrem Tier an einer bestimmten Art von Abrichtung teilzunehmen?

ja / nein / vielleicht (*) Wenn ja, welche?

21. Wen werden Sie um Rat fragen, falls der Hund ein problematisches Verhalten aufweist, das ein Risiko für Sie selbst und Ihr Umfeld darstellt und Ihrer Verantwortung unterliegt?

.....

Wenn es sich um einen Hund oder ein Katze handelt:

22. Verfügen Sie über eine Familienhaftpflichtversicherung, die bei einem durch Ihr Tier verursachten Unfall eintritt? ja / nein (*)

23. In wie weit hat Ihnen dieser Fragebogen geholfen? (*):

- um Ihre anfängliche Wahl zu bestätigen (siehe Frage 2);
- um Ihre Wahl auf eine andere Tierart zu lenken;
- Sonstiges

.....

Name und Vorname (in Großbuchstaben):.....

Datum und Unterschrift des Erwerbers:

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigelegt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 8

Garantiezertifikat

Nr. Jahr - (Folgenummer)

Ausgestellt in Übereinstimmung mit Artikel 57 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen. Änderungen sind nicht möglich.

Dieses Dokument ist die Garantie, die der Verkäufer gewährt, wenn das Tier Gegenstand des Verkaufs ist.

Verkäufer: Name: Vorname:
 Zulassungsnummer:
 Unternehmensnummer:
 Firmenname:.....
 Adresse: Straße Nr.
 in: (Postleitzahl) (Gemeinde)
 Tel.: Fax
 E-Mail-Adresse

Käufer: Name: Vorname:
 Firmenname:.....
 Adresse: Straße Nr.
 in: (Postleitzahl) (Gemeinde)

Beschreibung des Tieres**Hund / Katze(*):**

Rasse:
 Geschlecht: Geburtsdatum:
 Fell (Farbe - Beschaffenheit):.....
 Besondere Merkmale:.....
 Identifizierungszeichen (Mikrochip):.....
 Passnummer:
 Kaufdatum:

Lieferungsdatum:

Stammbaum: in den Verkauf einbegriffen: ja / nein*

Wenn ja: - er wird bei der Lieferung übergeben / er wurde offiziell beantragt und wird vom Verkäufer nach Erhalt geliefert*

Ausgestellt von:

Kaufpreis inklusive aller Kosten einschließlich Identifikation, Registrierung und ggf. Impfkosten:..... € inkl. MwSt.

Dieses Zertifikat definiert die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers, wie sie in den Artikeln 1649bis bis 1649octies des Bürgerlichen Gesetzbuches (das „Verbrauchergesetz“) festgelegt sind. Die gesetzliche Garantie sieht eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren vor und gilt für alle Haustiere, die von einem Verkäufer an einen Verbraucher verkauft werden.

Im Falle eines Vertragsmangels (z. B. Parvovirose bei Hunden oder FIP bei Katzen oder eine Erbkrankheit) gelten die in Artikel 1649bis ff. des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten.

Sobald der Mangel auftritt, liegt es im Interesse des Käufers, den Verkäufer schriftlich darüber zu informieren. Der Käufer konsultiert einen Tierarzt und hält sich an die von ihm vorgeschriebenen Maßnahmen.

Dem Käufer steht es unter allen Umständen frei, den Tierarzt zu wählen. In den ersten sechs Monaten nach der Lieferung des Tieres muss der Käufer nicht beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestand. Der Beweis des Gegenteils kann vom Verkäufer innerhalb dieser sechsmonatigen Frist erbracht werden. Der Käufer kann die volle Erstattung der Tierarztkosten oder einen angemessenen Preisnachlass verlangen. Im Falle des Todes des Tieres, kann vor Gericht eine Vertragsauflösung auf Kosten des Verkäufers oder ein Ersatz des Tieres verlangt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Verkäufer für die Todesursache verantwortlich ist.

Anomalien, die bei dem Tier zum Zeitpunkt des Kaufs offensichtlich vorhanden sind und bei denen ein Preisnachlass vereinbart werden kann:

Bauchhoden	£
Entropion	£
Ektropion	£
Nabelbruch	£

Im Todesfall wird dem Käufer empfohlen, eine Autopsie durchführen zu lassen, um die Todesursache zu ermitteln, z. B. durch eine der folgenden Behörden: Faculté de Médecine Vétérinaire de l'Université de Liège (Veterinärmedizinische Fakultät von Lüttich), CERVA - Uccle, Faculteit Diergeneeskunde Universiteit Gent oder eines der Provinzialen Labore zur Früherkennung von Viehkrankheiten oder eine europäische veterinärmedizinische Universitätsfakultät. Es steht dem Käufer frei, eine Autopsie durch eine andere veterinärmedizinische Fakultät einer europäischen Universität durchführen zu lassen, sofern die Ergebnisse der Autopsie zuverlässig sind und auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelt wurden.

Im Autopsiebericht muss die Identifikationsnummer des Tieres deutlich angegeben werden.

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Garantie, wenn die Vertragswidrigkeit bereits vor Abschluss des Kaufvertrags mit dem Käufer bestand. Der Käufer und der Verkäufer werden sich bemühen, eine Verhandlungslösung zu finden, die Folgendes beinhalten kann:

- eine angemessene Preissenkung;
- eine Erstattung der Tierarztkosten, die durch die Nichteinhaltung des Vertrags verursacht wurden;
- im Falle des Todes des Tieres, Auflösung des Vertrags auf Kosten des Verkäufers (mit Rückerstattung des Kaufpreises) oder Ersatz des Tieres.

Der Tierarzt des Käufers sollte sich mit dem Tierarzt des Züchters in Verbindung setzen, um alle Informationen zu sammeln, die für die Diagnose und die Behandlung des Tieres notwendig sind.

Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig. Die in den Artikeln 1649bis ff. des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Rückgriffsmöglichkeiten regeln Streitigkeiten über Mängel bei der Erfüllung des Vertrags.

Beigefügte Dokumente, die bei der Überführung des Tieres ausgehändigt werden:

- Pass (*)
- Impfpass (*)
- Endgültige Bescheinigung über die Identifizierung und Registrierung
- Bescheinigung über die Sterilisation (*)
- Richtlinien für die Ernährung, Unterbringung und Pflege des Tieres

Die Parteien erörterten gemeinsam die **Liste der Fragen, die vor dem Erwerb eines Tieres zu stellen sind.**

Beim Kauf eines Hundes hat der Verkäufer dem Käufer schriftliche **Anweisungen für die Erziehung des Hundes gegeben.**

In zwei Exemplaren ausgestellt, eines für den Käufer, das andere für den Verkäufer.

Der Verkäufer:
Unterschrift

Der Käufer:
Unterschrift

Auch wenn dieses Zertifikat nicht vom Käufer unterschrieben wird, gilt die gesetzliche Garantie von zwei Jahren.

(*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigefügt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 9

Register der Ein- und Ausgänge von Tieren in einem Tierheim

Folge-Nr.	Eingangsdatum	Art	Mikrochipnummer Wenn kein Chip, bitte Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe etc. angeben	Name und Adresse des Einreichenden	Grund für die Einreichung	Datum der Übernahme durch eine Pflegefamilie	Ordnungsnummer der Pflegefamilie	Datum der Wiederaufnahme in das Tierheim	Name und Adresse des Übernehmers	Ausgangsdatum Im Falle einer Euthanasie: „E“ + Paraphe des Tierarztes, der die Euthanasie durchgeführt hat

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigelegt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 10

Erklärung zur Übergabe eines Hundes, die vom Besitzer des Tieres auszufüllen ist**Folgende Informationen werden den Adoptionsbewerbern mitgeteilt**

Name des Hundes:
 Beschreibung des Hundes:
 Rasse:
 Identifizierung: Mikrochip / Tätowierung (*) Nr.
 Ort: Ohr / Hals / Oberschenkel (*) Links / Rechts (*)
 Geburtsdatum:
 Geschlecht: Männchen / Weibchen (*) Sterilisiert: ja / nein (*)
 Fell (Farbe - Beschaffenheit):
 Besondere Merkmale:

Informationen über den Gesundheitszustand des Hundes.

Unternommene chirurgische Eingriffe (außer Sterilisation)	
Frühere Erkrankungen	
Bemerkungen zur Gesundheit des Hundes (besondere Empfindlichkeit ...)	
Behandelnder Tierarzt	
Alle Impfungen durchgeführt	ja / nein (*)

Dokumente, die mit dem Hund übergeben werden.

Identifikationszertifikat/Pass Nr. (*)
 Impfpass (*)

Informationen über die früheren Lebensumstände des Hundes.

- der Hund gehört mir seit: (*)
- tagsüber lebte der Hund im Freien / im Haus (*)
- nachtsüber lebte der Hund im Freien / im Haus (*)
- der Hund lebte mit anderen männlichen / weiblichen Hunden zusammen (*)
- der Hund lebte mit anderen Haustieren zusammen: ja / nein (*) welche?
- der Hund lebte in einer Familie mit Kindern: ja / nein (*) wie viele? wie alt?
- der Hund lebte mit älteren Menschen zusammen: ja / nein (*)
- Art der Nahrung Nassfutter / Trockenfutter / gekocht / Sonstiges: (*)

Informationen über den Charakter und das Verhalten des Hundes.

- der Hund hat eine Ausbildung in Verteidigung, Angriff oder Beißen absolviert ja / nein (*)
- der Hund hat sich aggressiv verhalten gegenüber:
 einem Familienmitglied: ja, ein Kind / ja, ein Erwachsener / nein (*)
 familienfremden Personen: ja, ein Kind / ja, ein Erwachsener / nein (*)
 anderen Tieren: ja / nein (*)
- dem Hund wird beim Autofahren schlecht: ja / nein (*)
- er kann sehr gut / schwer / nicht allein zu Hause bleiben. (*) Wie lange?
- er ist stubenrein: ja / nein (*)
- er versucht, aus Haus oder Garten auszureißen: ja / nein (*)

Grund, warum Sie Ihren Hund abgeben.

.....

(*) Nichtzutreffendes streichen

Folgende Informationen können den Adoptionsbewerbern nicht mitgeteilt werden

Angaben zum Vorbesitzer (der das Tier abgibt)

Name und Vorname	
Geburtsdatum	
Vollständige Adresse	
Telefon	
Fax falls verfügbar	
E-Mail falls verfügbar	

Hiermit erkläre ich, den oben genannten Hund freiwillig abzugeben und ihn dem Vertreter des Tierheims zu übergeben

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verzichte ich auf alle Rechte an diesem Tier und überlasse es dem Tierheim zur freien Verfügung.

Ich erkläre, dass die Informationen über den Hund der Wahrheit entsprechen, und dass ich bereit bin, die volle Verantwortung zu übernehmen, falls sich herausstellen sollte, dass ich wissentlich falsche Angaben gemacht habe.

Kostenbeteiligung¹

- Übernahme:
- Transport
- Impfungen:
- Sonstige:

Gesamt:

Erstellt in zweifacher Ausfertigung

in
am

Gelesen und genehmigt,

Unterschrift des Vertreters des Tierheims

Unterschrift des Tierbesitzers

¹ Freiwillige Angabe

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigelegt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 11

Register der Ein- und Ausgänge von Hunden / Katzen in einer Pension

Eingangsdatum	Mikrochipnummer	Ausgangsdatum	Anmerkungen

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigelegt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 12

Mindestmaße für die Haltung von Hunden und Katzen**I. MINDESTBODENFLÄCHEN (in m²) FÜR HUNDE**

Werden mehrere Hunde unterschiedlicher Größe zusammen gehalten, so ist die Widerristhöhe, die bei der Berechnung der Mindestfläche zu berücksichtigen ist, die des größten Hundes.

Anzahl der Hunde	Widerristhöhe					
	Weniger als 25 cm	Weniger als 30 cm	Weniger als 40 cm	Weniger als 60 cm	Weniger als 75 cm	Mehr als 75 cm
1 oder 2	4	6	7	10	12	16
Pro zusätzlichem	2	3	3,5	5	6	8

II. MINDESTBODENFLÄCHEN (in m²) FÜR GEBURTSGEHEGE, DIE FÜR EINE HÜNDIN MIT IHREN WELPEN NUTZBAR SIND

Alter der Welpen	Widerristhöhe des weiblichen Zuchttieres					
	Weniger als 25 cm	Weniger als 30 cm	Weniger als 40 cm	Weniger als 60 cm	Weniger als 75 cm	Mehr als 75 cm
Bis zu vier Wochen	3	4	4,5	6	7	9
Von vier bis acht Wochen	4	6	7	10	12	16

III. MINDESTHÖHE FÜR HUNDEGEHEGE

Mindestens die doppelte Widerristhöhe des größten Hundes im Gehege mit einer Mindesthöhe von 75 cm.

IV. MINDESTABMESSUNGEN FÜR GEHEGE VON KATZEN

Anzahl der Katzen	Minimale Bodenfläche (in m²)	Mindesthöhe (in m)
1 oder 2	3	1,80
Pro zusätzlicher Katze	1,5	

V. MINDESTABMESSUNGEN (in m²) FÜR GEBURTSGEHEGE, DIE FÜR EINE KATZE MIT IHREN KÄTZCHEN NUTZBAR SIND

Alter der Kätzchen	Minimale Bodenfläche (in m²)	Mindesthöhe (in m)
Bis zu vier Wochen	3	1,80
Von vier bis zehn Wochen	4	

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigelegt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 13

Mindestabmessungen für die Haltung von Tieren

TABELLE 1. MINDESTABMESSUNGEN FÜR KÄFIGE FÜR KLEINE NAGETIERE UND KANINCHEN**a) Käfige für kleine Nagetiere**

Art	Fläche (cm ² pro Tier)		Höhe (cm)	Besondere Anforderungen
	Einzelhaltung	Gruppenhaltung		
Chinchilla	3000 vorzugsweise in der Gruppe	2000	80	- Mindestens 2 Ebenen - Sandbad - Zweige
Meerschweinchen	3000 vorzugsweise in der Gruppe	1200	30	–
Strauchratte (Octodon degus)	1500 vorzugsweise in der Gruppe	750	50	- Möglichkeit zum Klettern - Sandbad - Möglichkeit zur Flucht
Tamias striatus (Streifen-Backenhörnchen)	1500	750 vorzugsweise einzeln	50	- Möglichkeit zum Klettern
Mongolische Rennratte (Meriones Unguiculatus)	1000	500 mit einer Mindestfläche von 1000 vorzugsweise einzeln oder paarweise	25	- Sandbad - Möglichkeit zur Flucht
Persische Rennratte (Meriones Persicus)	1000	500 mit einer Mindestfläche von 1000 vorzugsweise in der Gruppe	20	- Sandbad - Möglichkeit zur Flucht
Hamster	1000	500 mit einer Mindestfläche von 1000 vorzugsweise einzeln	20	- Sandbad - Möglichkeit zur Flucht
Ratte	1500 vorzugsweise in der Gruppe	375 mit einer Mindestfläche von 1500	30	- Möglichkeit zum Klettern

Maus	1000 vorzugsweise in der Gruppe	100 mit einer Mindestfläche von 1000	15	- Möglichkeit zum Klettern
-------------	---------------------------------------	--	----	-------------------------------

b) Käfige für Kaninchen

Gewicht des Tieres (kg)	Fläche (cm ² pro Tier)		Breite (cm)	Höhe (cm)
	Einzelhaltung	Gruppenhaltung		
Weniger als 1 kg	3400	1200	40	40
zwischen 1 kg und 3 kg	4800	2500	50	70
Mehr als 3 kg	7200	2500	60	70

TABELLE 2. MINDESTABMESSUNGEN FÜR GEHEGE VON FRETTCHE

Fläche (cm ² pro Tier)	Mindesthöhe des Käfigs (m)	Besondere Anforderungen
0,5	0,8	- Möglichkeit, sich zu verstecken Mindestens 2 Ebenen

TABELLE 3. MINDESTSTANDARDS FÜR VOGELKÄFIGE

Die Vogelarten werden nur als Beispiel genannt.

Tabelle in cm³

Länge des Vogels (vom Kopf bis zur Schwanzspitze)	Käfige (cm ³ pro Tier)		Volieren (cm ³ pro Tier)
	Einzelhaltung	Gruppenhaltung	
bis zu 18 cm (kleine Exoten, Kanarienvögel, Unzertrennlische, kleine Wellensittiche)	11.000	8.000	20.000
bis zu 30 cm (Sittiche, große Kanarienvögel, Papageien, exotische Tauben)	94.000	31.000	125.000
bis zu 40 cm (Amazonenpapagei, Graupapageien)	94.000	75.000	187.000
mehr als 40 cm (Aras)	450.000	560.000	1.250.000

TABELLE 4. MINDESTABMESSUNGEN FÜR VIVARIEN

(in cm: L = Länge, B = Breite, H = Höhe)

a) Schlangen

- Jede Schlange kann sich jederzeit auf 2/3 ihrer Körperlänge horizontal ausstrecken.
- Jede Schlange kann die Einrichtungen des Vivariums jederzeit nutzen.
- Die Abmessungen der Länge und Breite des Vivariums können von den unten beschriebenen Standards abweichen, sofern die Gesamtfläche mindestens der Fläche der unten beschriebenen Vivarien entspricht.

a.1) Terrestrische Arten:

H: mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 20 cm

B: mindestens 2/3 der Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 20 cm

L: mindestens 2/3 der Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 30 cm

Wenn mehr als ein Tier in einem Vivarium gehalten wird, muss die Höhe des Vivariums mindestens 30 cm betragen. Für jedes zusätzliche Tier wird das Vivarium wie folgt vergrößert:
- B: um mindestens 1/3 der Gesamtlänge des größten Tieres, mit einem Minimum von 30 cm
- L: um mindestens 1/3 der Gesamtlänge des größten Tieres, mit einem Minimum von 30 cm
In einem Vivarium werden höchstens fünf Tiere gehalten.

a.2) Arborikole und semi-arborikole Arten:

H: mindestens 2/3 der Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 40 cm

B: mindestens 1/2 der Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 20 cm

L: mindestens 2/3 der Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 30 cm

Wenn mehr als ein Tier in einem Vivarium gehalten wird, muss die Höhe des Vivariums mindestens 40 cm betragen. Für jedes zusätzliche Tier wird das Vivarium wie folgt vergrößert:
- B: um mindestens 1/3 der Gesamtlänge des größten Tieres, mit einem Minimum von 30 cm
- L: um mindestens 1/3 der Gesamtlänge des größten Tieres, mit einem Minimum von 30 cm
In einem Vivarium werden höchstens fünf Tiere gehalten.

Für Schlangen mit einer Gesamtlänge von mehr als zwei Metern gelten die folgenden Abmessungen:

H: mindestens 1/2 der Gesamtlänge des Tieres

B: mindestens 1/2 der Gesamtlänge des Tieres

L: mindestens 3/4 der Gesamtlänge des Tieres

b) Schildkröten

Die Abmessungen für ein einzeln gehaltenes Tier lauten wie folgt:

Länge: viermal die Länge des Bauchpanzers mit einem Minimum von 60 cm

Breite: zweimal die Länge des Bauchpanzers mit einem Minimum von 30 cm

Für jedes zusätzliche Tier wird das Vivarium wie folgt vergrößert:

Länge: viermal die Länge des Brustpanzers des größten Tieres

Breite: einmal die Länge des Brustpanzers des größten Tieres

Jede Schildkröte kann die Einrichtungen des Vivariums jederzeit nutzen.

b.1) Terrestrische und semi-aquatische Arten

In einem Vivarium werden maximal 20 Tiere gehalten.

Für semi-aquatische Arten ist ein Wasserteil vorgesehen, dessen Fläche und Tiefe der jeweiligen Art angepasst ist. Die Landfläche beträgt mindestens 1/4 der erforderlichen Fläche des Vivariums.

b.2) Aquatische Arten

Bei aquatischen Arten muss die Wasserfläche mindestens 80 % der erforderlichen Fläche des Vivariums und die Landfläche mindestens 10 % dieser Fläche betragen.

Die Tiefe des Wasserteils muss mindestens doppelt so groß sein wie die Breite des Brustpanzers der größten Schildkröte.

c) Eidechsen und Krokodile

In einem Vivarium werden maximal 5 Tiere gehalten.

Jedes Tier kann die Einrichtungen des Vivariums jederzeit nutzen.

Die Abmessungen beziehen sich immer auf das größte Exemplar, einschließlich der Schwanzlänge.

c.1) Terrestrische Arten:

H: mindestens 2/3 der Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 40 cm

B: mindestens einmal die Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 40 cm

L: mindestens dreimal die Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 50 cm

Für jedes weitere Tier wird eine Fläche hinzugefügt, die dem Zehnfachen der Länge des größten Tieres in cm² entspricht.

c.2) Arborikole und semi-arborikole Arten:

H: mindestens zweimal die Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 80 cm

B: mindestens einmal die Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 50 cm

L: mindestens dreimal die Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 60 cm

Für jedes weitere Tier wird eine Fläche hinzugefügt, die dem Zehnfachen der Länge des größten Tieres in cm² entspricht.

d) Amphibien

Die Abmessungen beziehen sich immer auf die Gesamtlänge, ggf. einschließlich der Schwanzlänge, des größten Exemplars.

d.1) Terrestrische Arten:

Tiere mit einer Länge von weniger als 5 cm:

	H	B	L
Weniger als 10 Exemplare	35	30	35
Mehr als 10 Exemplare (maximal 30)	40	40	60

Tiere mit einer Länge von mehr als 5 cm:

In einem Vivarium werden maximal 20 Tiere gehalten.

H: mindestens 40 cm

B: mindestens fünfmal die Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 40 cm

L: mindestens zehnmal die Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 60 cm

d.2) Arborikole Arten:

Tiere mit einer Länge von weniger als 5 cm:

	H	B	L
Weniger als 10 Exemplare	60	30	35
Mehr als 10 Exemplare (maximal 30)	60	40	40

Tiere mit einer Länge von mehr als 5 cm:

In einem Vivarium werden maximal 20 Tiere gehalten.

H: mindestens 80 cm

B: mindestens fünfmal die Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 40 cm

L: mindestens zehnmals die Gesamtlänge des Tieres, mit einem Minimum von 60 cm

d.3) Aquatische Arten:

Länge (cm)	Wasservolumen (l) Bis zu 5 Exemplare	Zusätzliches Wasservolumen (L pro zusätzlichem Tier)
≤ 10	5	0,5
> 10 und < 20	10	1
≥ 20	20	2

TABELLE 5. MINDESTSTANDARDS FÜR AQUARIEN

Das Wasservolumen wird in Litern angegeben, Filter nicht eingeschlossen.

a) Süßwasserfische

Ein Minimum von:

- 0,10 Liter Wasser pro cm Fisch bei Fischen mit einer Länge von 5 cm oder weniger, mit einem Minimum von 40 Litern;
- 0,30 Liter Wasser pro cm Fisch bei Fischen mit einer Länge von 5 bis 10 cm, mit einem Minimum von 60 Litern;
- 1,5 Liter Wasser pro cm Fisch bei Fischen mit einer Länge von 10 cm oder mehr, mit einem Minimum von 100 Litern;

Diese Standards gelten nicht für männliche Siamesische Kampffische oder Cyprinodontidae. Männliche Siamesische Kampffische und Cyprinodontidae müssen in mindestens 10 Litern Wasser gehalten werden.

Die Anzahl der Fische pro Aquarium wird an das Wasservolumen und die Filter- und Belüftungskapazitäten des Aquariums angepasst.

b) Meeresfische

Mindestens 2 Liter Wasser pro cm Fisch, mit einem Minimum von:

- 180 Litern für Fische mit einer Länge von 15 cm oder weniger;
- 250 Litern für Fische mit einer Länge von mehr als 15 cm.

Die Anzahl der Fische pro Aquarium wird an das Wasservolumen und die Filter- und Belüftungskapazitäten des Aquariums angepasst.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigelegt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anlage 14

Modell für eine Vereinbarung zwischen dem Tierheim und der Pflegefamilie

Zwischen (NAME und Vorname),

Verwalter des Tierheims

Zulassungsnummer:

Und

..... (NAME und Vorname)

..... (Anschrift)

im Folgenden „die Pflegefamilie“ („PF“) genannt

Art(en) oder Gattung(en), die aufgenommen werden können:

O Hunde O Katzen O Pferde O Vögel O Nagetiere O Sonstige:

Maximale Anzahl an Tieren, die bei der Pflegefamilie untergebracht werden können:

Unterbringungsort und Haltungsbedingungen:

.....
.....
.....
.....

Datum der Besichtigung des Unterbringungsortes der Pflegefamilie durch den Verwalter:

.....
.....

Von der Pflegefamilie gehaltene Tiere:

.....
.....

Besuchsbericht:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Mit dieser Vereinbarung erklären sich beide Parteien bereit, die folgenden Bedingungen einzuhalten:

C. 1 - Die Pflegefamilie verpflichtet sich, das Tier/die Tiere vorübergehend bei sich zu Hause aufzunehmen.

C. 2 - Die PF erkennt an, dass das Tierheim vollberechtigter Eigentümer des anvertrauten Tieres bleibt. Die PF ist jedoch während der Dauer der Betreuung rechtlich dafür verantwortlich.

Entscheidungen über die Unterbringung, Übertragung der Verantwortung, Euthanasie oder jegliche Art von tierärztlicher Behandlung oder Operation dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Tierheims getroffen werden.

C. 3 - Die PF verpflichtet sich gegenüber dem Tierheim, dem Tier alle notwendige Pflege zukommen zu lassen und die vom Tierheim empfohlenen Behandlungen durchzuführen. Sie verpflichtet sich, die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse des Tieres zu erfüllen und das Tier in einem seinen Bedürfnissen angepassten Unterbringungsort zu halten und das wallonische Tierschutzgesetz, die Klauseln des Adoptionsvertrags des Tierheims und die Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen von Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen einzuhalten.

C. 4 - Die PF verpflichtet sich, den Besuch des Verwalters des Tierheims und/oder des Vertragstierarztes oder seines Stellvertreters in ihrer Wohnung zu akzeptieren.

C. 5 - Im Falle eines Unfalls kann die PF rechtlich und finanziell voll haftbar gemacht werden.

C. 6 - Die PF verpflichtet sich, das Tier (außer in extremen Notfällen) während einer von beiden Parteien gemeinsam festgelegten Frist aufzunehmen, kann diese aber mit Zustimmung des Tierheims verlängern, wenn sie dies wünscht.

C. 7 - Die PF verpflichtet sich, das Tier auf Verlangen des Tierheims regelmäßig für einen tierärztlichen Check-up und zur Sicherstellung des Pflegeprotokolls vorzustellen. Die Wahl des Tierarztes erfolgt in Absprache mit dem Tierheim.

In dringenden Fällen hat die PF die Möglichkeit, nach schriftlicher Zustimmung des Tierheims einen dritten Tierarzt - der mit dem Tierheim vertraglich verbunden ist oder nicht - aufzusuchen. Die Tierarztkosten werden vom Tierheim übernommen. Wenn keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gehen die Tierarztkosten zu Lasten der PF.

Im Falle von Verletzungen, Krankheiten oder Unfällen, die während der Vertragsdauer auftreten, sind die entstandenen Kosten von der PF zu tragen, wobei sich das Tierheim alle Rechte zur Strafverfolgung vorbehält und nicht haftbar gemacht werden kann.

C. 8 - Auf einfache Aufforderung des Verwalters des Tierheims und ohne notwendige Begründung verpflichtet sich die PF, das Tier unverzüglich an das Tierheim zurückzugeben.

C. 9 - Das Tierheim verpflichtet sich, für die nötige Verpflegung und Ausrüstung zu sorgen.

C. 10 - Zu jeder Zeit und ohne Begründung kann das Tierheim diesen Vertrag beenden und die PF sieht sich verpflichtet, das Tier sofort an das Tierheim zurückzugeben, ohne dass sie irgendeine Entschädigung, Rechte oder Vorteile beanspruchen kann.

C. 11 - Die Pflegefamilie informiert das Tierheim unverzüglich, wenn es ihr nicht möglich ist, die ihr anvertrauten Tiere länger aufzunehmen. Das Tierheim verpflichtet sich, die Tiere spätestens am Tag nach der Anfrage der Pflegefamilie aufzunehmen.

Ausgestellt in.....,am

Unterschrift des Verwalters des Tierheims,

Unterschrift des Vertragstierarztes des Tierheims,

Unterschrift der Pflegefamilie,

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigelegt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

C. 11 - Die Pflegefamilie informiert das Tierheim unverzüglich, wenn es ihr nicht möglich ist, die ihr anvertrauten Tiere länger aufzunehmen. Das Tierheim verpflichtet sich, die Tiere spätestens am Tag nach der Anfrage der Pflegefamilie aufzunehmen.

Ausgestellt in.....,am

Unterschrift des Verwalters des Tierheims,

Unterschrift des Vertragstierarztes des Tierheims,

Unterschrift der Pflegefamilie,

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. November 2022 über die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und die Bedingungen für die Haltung und Vermarktung innerhalb dieser Einrichtungen beigelegt zu werden.

Namur, den 24. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz,

C. TELLIER